Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Wirtschaft

member of swissuniversities

AACSB ACCREDITED

Datenschutz in der Praxis
Umsetzung mit Fachwissen und (KI-)Tools

Short Advanced Studies (SAS),
20. Durchführung

Prof. Dr. Bettina Schneider
Programmleiterin
Head of Center for Digital Trust

30. Oktober 2026



Gliederung

Datenschutz in der Praxis: Umsetzung mit Fachwissen und (KI-)Tools

I. Willkommen
II. Einführung

Schritt 1 Datenschutz-Policy
Schritt 2 Bearbeitungsverzeichnis
Schritt 3 Datenschutz-Folgenabschätzung
Schritt 4 Technische und organisatorische Massnamen (TOMs)
Schritt 5 Datentransfer
Schritt 6 Web-Präsenz
Schritt 7 Datenschutzprozesse
Schritt 8 Audit

III Abschluss

Die Fachhochschule Nordwestschweiz





Studium

Weiterbildung

Forschung und Dienstleistungen

Die FHNW

DE EN

Standorte und Kontakt
Bibliotheken
Karriere an der FHNW
Media Corner

Forschung und Dienstleistungen ▸ Wirtschaft

Studierendenprojekte

Lösungen für Unternehmen und Organisationen

Lassen Sie Studierende mitdenken

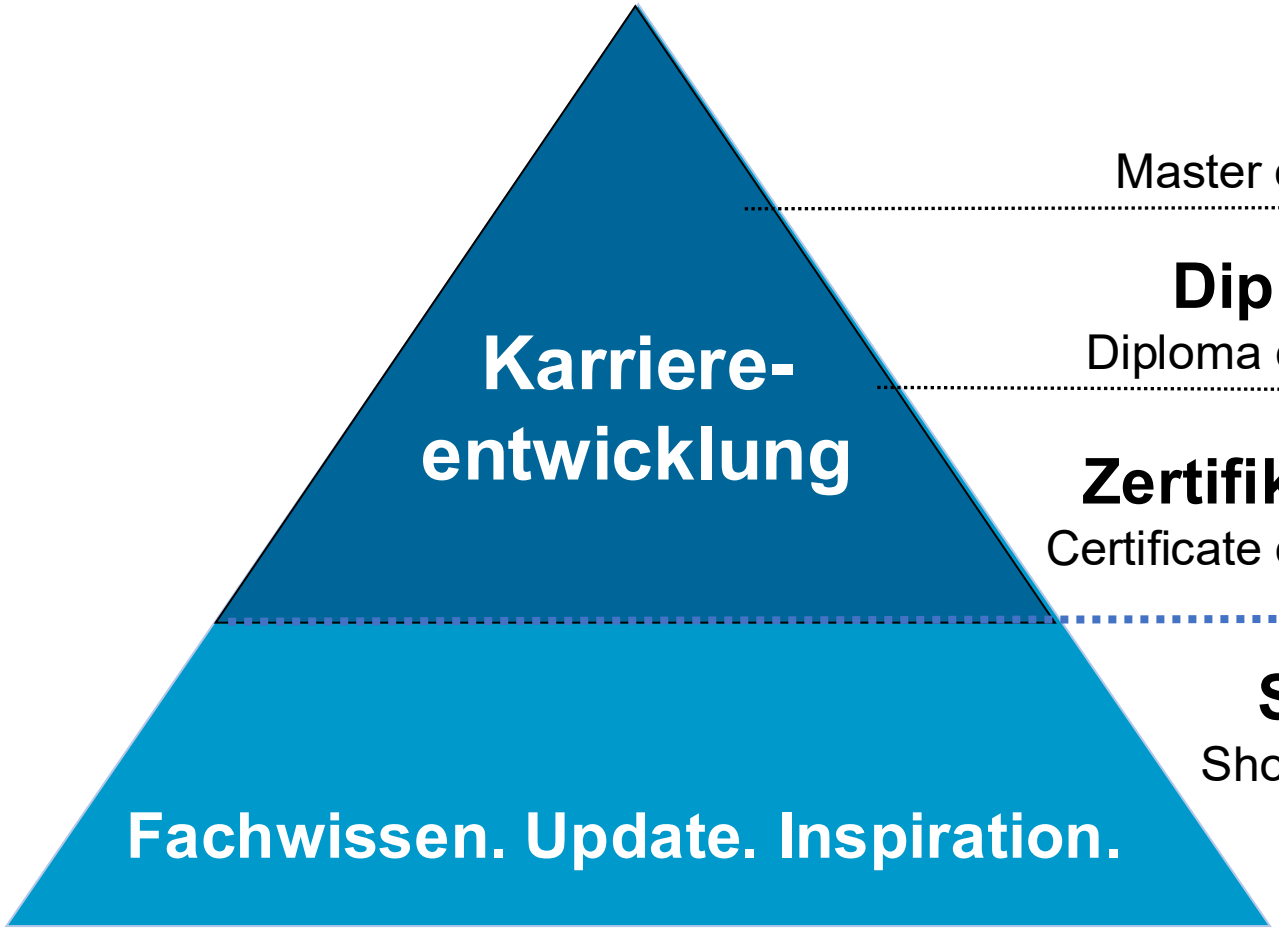
Die Hochschule für Wirtschaft FHNW ist eine praxisorientierte Ausbildungsstätte. Eine enge Zusammenarbeit mit Unternehmen und Organisationen ist dabei zentral. Unsere jährlich 350 Studierendenprojekte sind ein wichtiges Instrument, um den Wissenstransfer zwischen Praxis und

https://www.fhnw.ch/de/forschung-und-dienstleistungen/wirtschaft/studierendenprojekte



Quelle: https://next-career.ch/de/

Weiterbildungspyramide



Master MAS
Master of Advanced Studies

Diplomkurse DAS
Diploma of Advanced Studies

Zertifikatskurse CAS
Certificate of Advanced Studies

SAS, Seminare
Short Advanced Studies

CAS als Weiterbildung-Meilenstein zum DAS

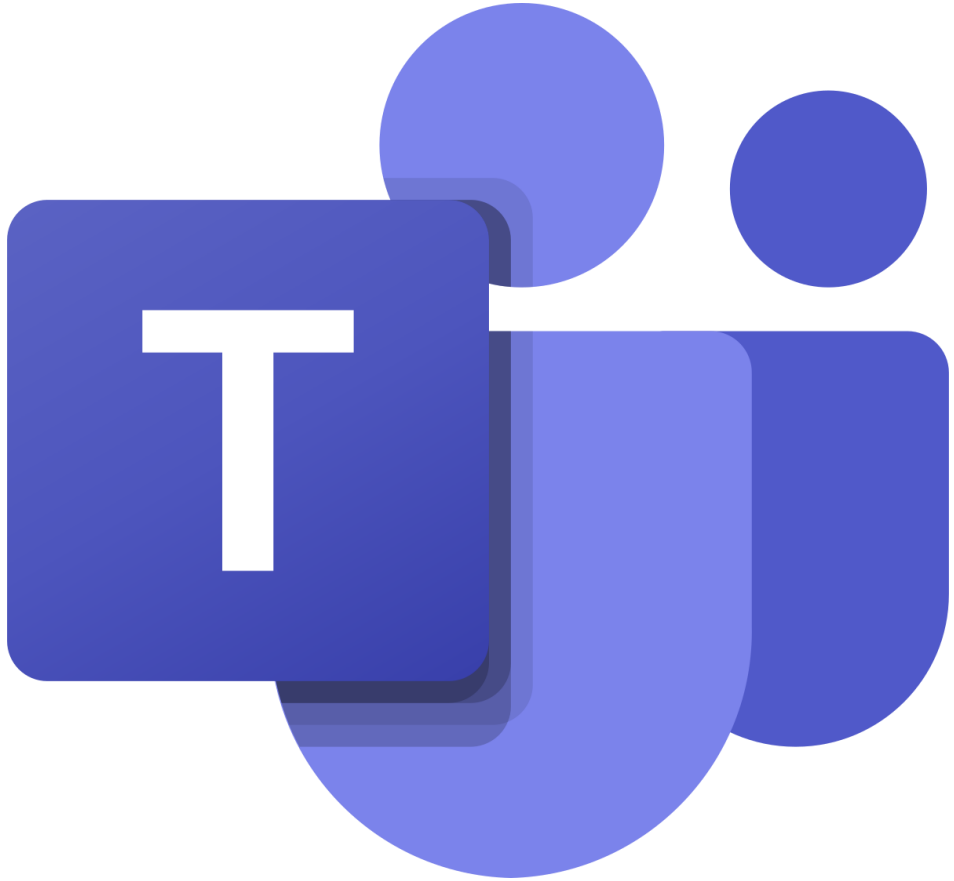
DAS Digital Leadership in IT (32 ECTS)
CAS Agile Leadership in IT
CAS Cybersecurity & Information Risk Management
SAS Datenschutz in der Praxis

DAS Cybersecurity, AI & Data Governance (32 ECTS)
CAS AI powered CyberTech
CAS Cybersecurity & Information Risk Management
SAS Datenschutz in der Praxis

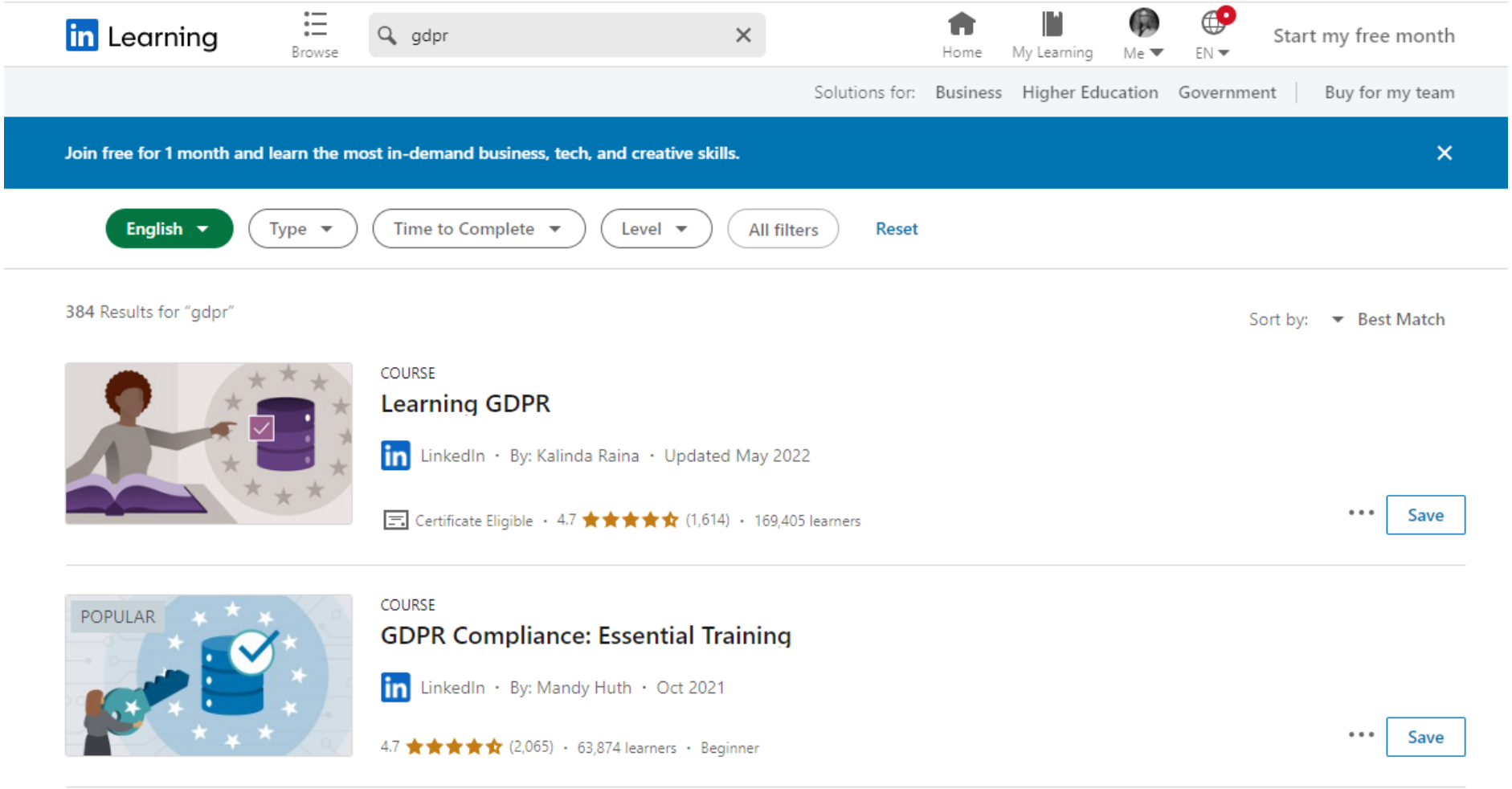
Voraussetzung SAS-Abschluss

- **80% Anwesenheit**
- **Aktive Mitarbeit & Teamarbeit**
- **Leistungsnachweis: Teampräsentation**
 - Länge: ca. 30 min je Team (inkl. Q&A)
 - Form: mündliche Präsentation auf Basis von Ergebnissen der Gruppenarbeiten (auf MS Teams Kanal abgelegt)
 - Termin: jeweils vordefinierte Zeitfenster über Kurstage verteilt
 - Bewertung: durch Dozierende (bestanden: ja/nein)

Lernplattform und Dokumente: MS Teams



E-Learning / Video-Kurse



Dozierenden-Team



Esther Zaugg

Applikationsmanagerin
ETH Zürich

Masterarbeit:
Erstellung eines Datenschutzfolgenabschätzung-Tools für kleine Unternehmen

esther.zaugg@fhnw.ch



Lukas Fässler
lic. iur. Rechtsanwalt

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG
Zugerstrasse 76b
6340 Baar

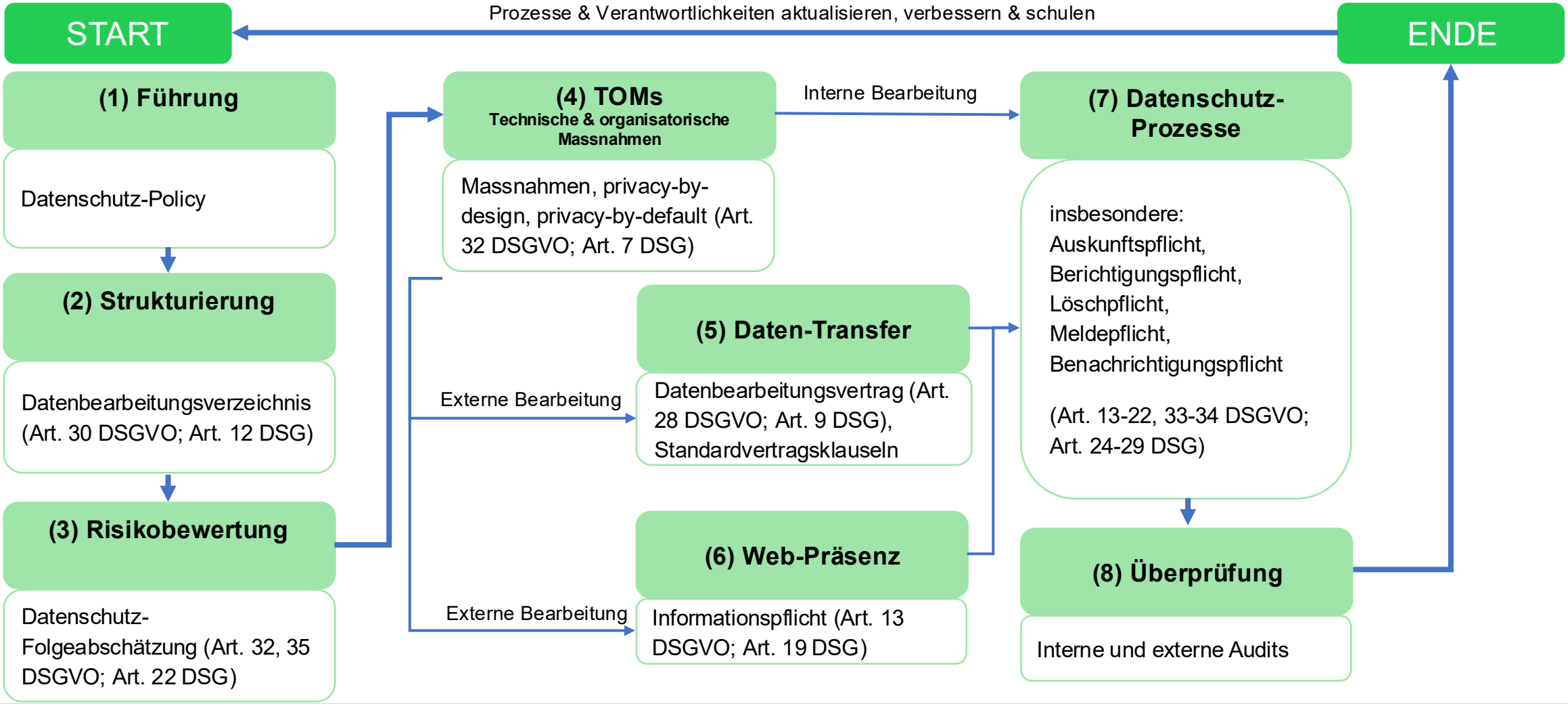
Telefon +41 41 727 60 80
Mobile +41 79 209 24 32
faessler@fsdz.ch



Prof. Dr. Bettina Schneider
Head of Center for Digital Trust
Institute vor Information Systems
bettina.schneider@fhnw.ch

www.digitaltrust-center.ch

Datenschutz-Compliance – Die Roadmap



Seminar Tagesplan

1. Seminartag

Begrüssung (Bettina) (20 min)

Intro (Lukas): Verantwortlichkeiten im Datenschutz; Schritte der **Datenschutz-Roadmap** im Überblick (30min)

Schritt 1: Erstellung einer Datenschutz-Policy der obersten Führung (Lukas)
Input (30 min) – Gruppenarbeit unter Einsatz eines KI-Tools (60 min) – Präsentation & Diskussion (45 min)

Tools: Gemini, Mistral, ChatGPT oder anderes

12:00 Mittagspause (Einladung in Kantine) (60 min)

Schritt 2: Bearbeitungsverzeichnis (Bettina)
Input (+Demo, 45 min) - Gruppenarbeit unter Einsatz von Templates (60 min) – Diskussion (45 min)

Tools: Excel-Vorlage oder eigene Wahl

Fragen und Abschluss (ca. 15 min)

2. Seminartag

Begrüssung (Lukas) (10 min)

Schritt 3: Datenschutz-Folgenabschätzung (Esther)
Input (+Demo, 45 min) – Gruppenarbeit unter Einsatz von DSFA-Tool (45 min) – Präsentation & Diskussion (45 min)

Tool: FHNW DSFA Tools oder eigene Wahl

Schritt 4: Technische & organisatorische Massnahmen (TOMs) (Esther)
Input (+ Bsp., 30 min)

12:00 Mittagspause (60 min)

Schritt 5: Datentransfer (ADVV, SCCs) (Lukas)
Input (45 min) – Gruppenarbeit unter Einsatz von KI-Werkzeugen (60 min) – Präsentation & Diskussion (45 min)

Tool: Gemini, Mistral, ChatGPT oder anderes

Fragen und Abschluss
(Abfrage Webscan-Bsp.) (ca. 15 min)

3. Seminartag

Warm-up (Lukas) (ca. 45 min)

Schritt 6: Webauftritt – Cookies-Analyse (Lukas)
Input (+ Bsp, 45 min)

Schritt 7: Datenschutz-Prozesse (Lukas)
Input (30 min) – Gruppenarbeit unter Einsatz diverser Werkzeuge (30 min) - Präsentation & Diskussion (30 min)

Tools: Moderationskoffer oder Prozesstool (z.B. Napkin AI)

12:30 Mittagspause (60 min)

Schritt 8: Datenschutzaudit (int./ext) (Bettina)
Input (15 min) – Gruppenarbeit unter Einsatz von KI-Werkzeugen (30 min) – Präsentation & Diskussion (30 min)

Tool: Gemini, Mistral, ChatGPT oder anderes

Reflexion zu (KI-)Tool Einsatz im betrieblichen Datenschutzmanagement (Bettina) (ca. 30 min)

Feedback & Abschluss (Bettina) (ca. 30 min)

Datenschutz-Compliance – Die Roadmap

Basis für die Kursstruktur

Am Ende des Kurses haben wir Wissen und praktische Kompetenzen zu

1: Datenschutz-Policy
2: Bearbeitungsverzeichnis
3: Datenschutz-Folgeabschätzung
4: Abgeleitete TOMs
5: Verträge mit Datenverarbeitern
6: Website Datenschutzerklärung
7: Prozessabläufe zu Datenschutzpflichten
8: Auditfragen

Gliederung

Datenschutz in der Praxis: Umsetzung mit Fachwissen und (KI-)Tools

I. Willkommen
II. Einführung

Schritt 1 Datenschutz-Policy
Schritt 2 Bearbeitungsverzeichnis
Schritt 3 Datenschutz-Folgenabschätzung
Schritt 4 Technische und organisatorische Massnamen (TOMs)
Schritt 5 Datentransfer
Schritt 6 Web-Präsenz
Schritt 7 Datenschutzprozesse
Schritt 8 Audit

III Abschluss

Verantwortlichkeiten im Datenschutz

inkl. Datenschutz-Policy

Lukas Fässler
Rechtsanwalt & Informatikexperte

Aktuellster Fall des EDÖB

Mitteilung | Veröffentlicht am 23. Oktober 2026

EDÖB leitete nach Cyberangriff auf Softwarelieferant Abklärungen ein

Der EDÖB wurde von der Firma PK Softech AG am 8.10.2026 über einen Cyberangriff auf ihre IT Infrastruktur und mögliche Verletzungen der Datensicherheit infomiert. Beim Angriff wurden Daten von mehreren Vorsorgeeinrichtungen abgezogen, darunter die Pensionskasse des Bundes, Publica. In der Folge haben auch betroffene Pensionskassen Meldung beim EDÖB erstattet. Nachdem er am 14.10.2026 eine informelle Vorabklärung bei der Publica eingeleitet hatte, eröffnete der EDÖB am 22.10.2026 gegen die Softech AG eine formelle Untersuchung.

Aktuellster internationaler Fall



Cybersicherheit

Größter Krypto-Hack trifft Börse Binance

Stand: 30.10.2026 • 08:24 Uhr

Die weltgrößte Kryptobörse Binance ist offenbar Opfer einer massiven Cyberattacke geworden. Betroffen sind Digitalwährungen im Wert von mehr als sechs Milliarden Dollar. Was bedeutet das für Kunden?

Experten sprechen vom bislang größten Angriff auf eine Kryptobörse: Die größte Digitalwährungsbörse Binance ist Ziel einer milliardenschweren Cyberattacke geworden. Nach Angaben von Binance sind insgesamt Werte in Höhe von schätzungsweise 6,3 Milliarden Dollar - circa 5,6 Milliarden Euro - betroffen.

Wie das Unternehmen mitteilte, wurden alle Ein- und Auszahlungen temporär gestoppt. Zugleich versicherte die Kryptobörse auf der Online-Plattform X, dass die Bestände der Nutzer "sicher" seien. Mit Partnern habe man bisher Digitalwährungen im Wert von rund drei Milliarden Dollar eingefroren, hieß es weiter.

717 OR

VR-Mitglieder ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren müssen.

Das erforderliche Mass an Sorgfalt wird objektiv beurteilt und richtet sich danach, was von einem vernünftigen und gewissenhaften Menschen unter gleichen Umständen erwartet werden kann.

Eine Verletzung dieser Pflicht kann zur persönlichen Haftung des VR-Mitglieds führen, wenn dadurch ein kausaler Schaden entsteht.

754 OR

Art. 754[645]

III. Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation

[1] Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

[2] Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Beweislastumkehr zulasten der Führungskräfte

321a OR

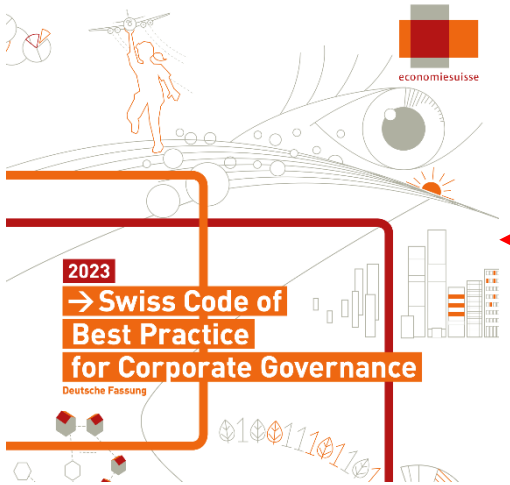
Art. 321*a*

II. Sorgfalts- und Treuepflicht

[1] Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren.

Internes Kontrollsystem IKS

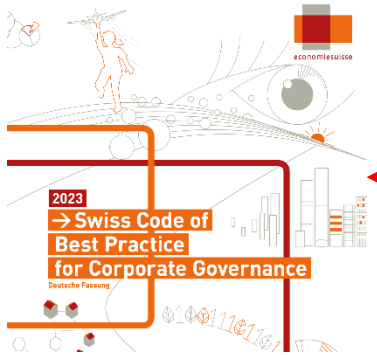
Im schweizerischen Obligationenrecht (OR) ist die Pflicht zur Führung eines internen Kontrollsystems (IKS) in Artikel 728a OR für Aktiengesellschaften verankert, die einer ordentlichen Revision unterliegen. Diese Vorschrift besagt, dass die Revisionsstelle im Rahmen ihrer Prüfung bestätigen muss, dass ein IKS existiert, und dass es den Geschäftsrisiken und der Tätigkeit des Unternehmens angepasst ist.



Internes Kontrollsystem IKS (2)

Der Kern der gesetzlichen Verpflichtung

- **Artikel 728a OR**: legt fest, dass die Revisionsstelle die Existenz eines internen Kontrollsystems zu prüfen hat.
- Dies betrifft nur Unternehmen, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.
- Die Prüfung konzentriert sich auf die Existenz des IKS, also darauf, dass es dokumentiert, den Risiken angepasst und bekannt ist sowie tatsächlich angewendet wird.



Was das IKS leisten soll

- Das IKS dient dazu, die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung sicherzustellen und Fehldarstellungen zu vermeiden.
- Es ist ein wesentlicher Beitrag zum Risikomanagement, da es Schwachstellen aufdeckt und eine wirksame, wiederkehrende Kontrolle ermöglicht.
- Das IKS soll einen Beitrag zur Sicherheit, Ordnungsmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmensprozesse leisten.

https://backend-api.economiesuisse.ch//sites/default/files/nn_migration/swisscode_d_web_1.pdf


economiesuisse
2023
→Swiss Code of
Best Practice
for Corporate Governance
Deutsche Fassung

Umgang mit Risiken, Compliance und Finanzüberwachung (internes Kontrollsystem)

26

Der Verwaltungsrat sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes internes Kontrollsystem, welches Risikomanagement, Compliance und Finanzüberwachung umfasst.	– Das interne Kontrollsystem dient dem Ziel, die Effektivität und die Effizienz der Geschäftstätigkeit (Operations), die Gesetzes- und Normenkonformität (Compliance) sowie die Verlässlichkeit der finanziellen und nichtfinanziellen Berichterstattung (Reporting) sicherzustellen. – Das operative Management und die es unterstützenden Funktionen sorgen dafür, dass die Kontrollen gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrats umgesetzt werden und dass sie wirksam sind. – Die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems hat der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil des Unternehmens Rechnung zu tragen.

Risikomanagement

27

Das Unternehmen verfügt über ein angemessenes Risikomanagement. Der Verwaltungsrat nimmt eine regelmässige Risikobeurteilung vor.	– Das Risikomanagement umfasst namentlich strategische, operationelle, rechtliche und finanzielle Risiken sowie Marktrisiken bzw. Risiken für die Reputation des Unternehmens. – Der Verwaltungsrat nimmt mindestens einmal jährlich eine Risikobeurteilung vor und berücksichtigt deren Ergebnis für seine Leitungs- und Aufsichtsaufgaben sowie für die Weiterentwicklung des internen Kontrollsystems.

Compliance und verantwortungsvolles Handeln

28

Der Verwaltungsrat ist dafür besorgt, dass das Unternehmen insgesamt Gesetze und interne Normen einhält (Compliance) und auch darüber hinaus verantwortungsvoll handelt.	– Der Verwaltungsrat ist im Rahmen seiner Oberaufsicht dafür besorgt, dass nicht nur seine Mitglieder, sondern das Unternehmen insgesamt, inklusive Management und Mitarbeitende, die Gesetze und internen Normen einhalten (Compliance) und dass auch darüber hinaus verantwortungsvoll gehandelt wird. – Der Verwaltungsrat organisiert die Compliance nach den Besonderheiten des Unternehmens und erlässt geeignete Verhaltensrichtlinien. Er orientiert sich dabei an anerkannten Best-Practice-Regeln und beachtet die wichtige Rolle finanzieller wie nichtfinanzieller Anreize für Mitarbeitende und deren Vorgesetzte.[3] – Die Geschäftsleitung trifft Massnahmen zur Einhaltung der Gesetze und internen Normen sowie für ein integres Geschäftsgebaren im Unternehmensalltag. Sie gewährt hierfür die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen.


Minimalstandard zur Verbesserung
der IKT-Resilienz
https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/ikt/ikt_minimalstandard.html

Einführung

Verantwortlicher

- Unternehmen
- Organisationen oder
- Privatpersonen,

die Personendaten besitzen und bearbeiten

Auftragsdatenverarbeiter

- ADV bei gleichem DS-Niveau
- SCC bei ungleichem DS-Niveau

Sorgfaltspflichten und Verantwortung

• VR	**717 und 754 OR**	Beweislastumkehr
• GL	754 OR	Beweislastumkehr
• Mitarbeitende	321a OR	Treuepflicht

Internes Kontrollsystem IKS

Personendaten

Bearbeitung

Verhältnismässigkeit
Rechtsmässigkeit
Treu und Glauben
Zweckmässigkeit
Privacy by Default
Privacy by Design

Kategorien

- Personendaten (PD)
- Besonders schützenswerte PD
- Profilingdaten
- Profilingdaten mit besonderem Risiko

Rechtfertigungsgründe

- Gesetzliche Grundlage
- Einwilligung
- Überwiegendes öffentliches Interesse
- Überwiegendes privates Interesse

Betroffene

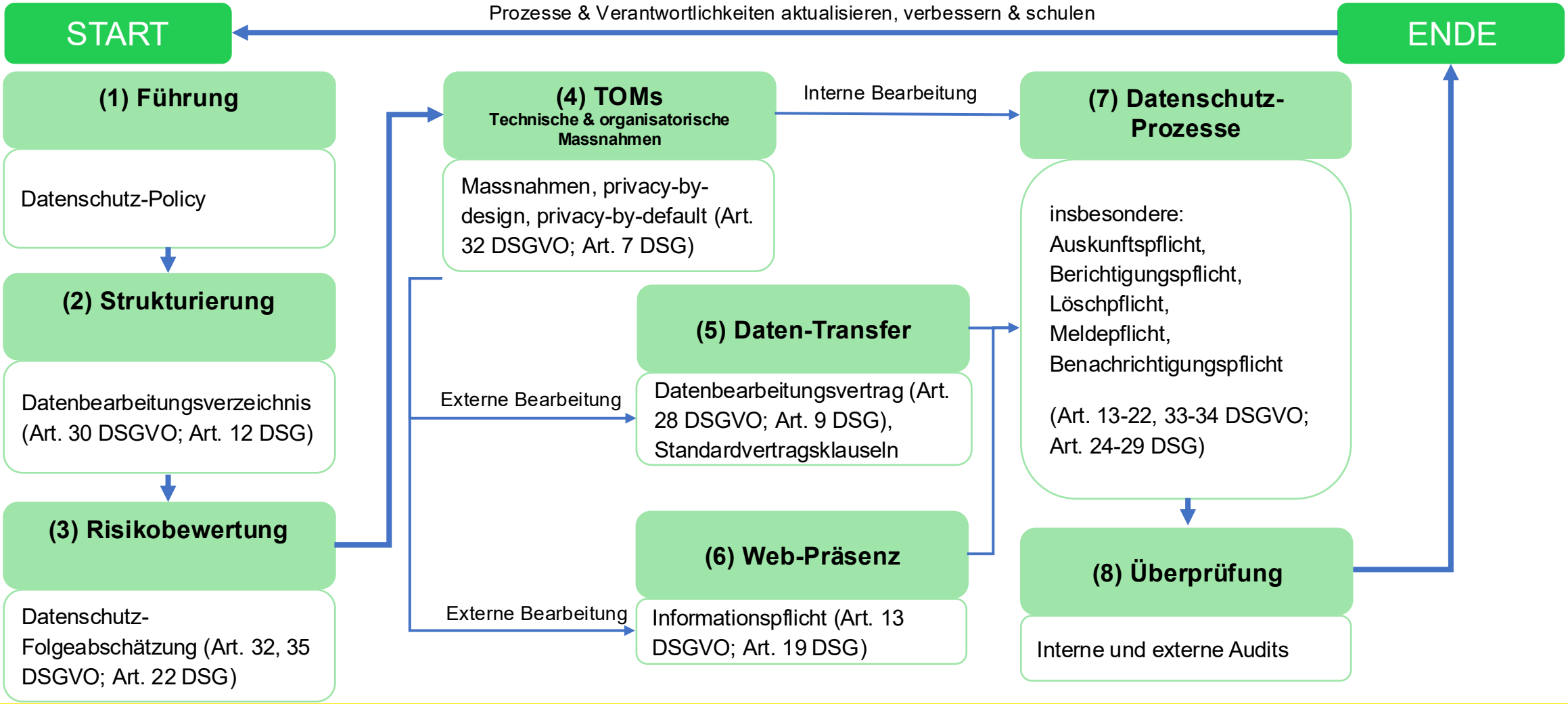
Rechte Betroffener

- Auskunftsrecht
- Berichtigungsrecht
- Löschungsrecht
- Herausgabe
- Rechte bei automatisierter Bearbeitung
- Benachrichtigungsrecht (data breach)

Datenschutz-Prozesse

- Bearbeitungsverzeichnis
- Datenschutzfolgeabschätzung
- TOMs
- ADV oder SCC
- DS-Bestimmungen (Online)

Datenschutz-Compliance – Die Roadmap



Gliederung

Datenschutz in der Praxis: Umsetzung mit Fachwissen und (KI-)Tools

I. Willkommen
II. Einführung

Schritt 1	Datenschutz-Policy
Schritt 2	Bearbeitungsverzeichnis
Schritt 3	Datenschutz-Folgenabschätzung
Schritt 4	Technische und organisatorische Massnamen (TOMs)
Schritt 5	Datentransfer
Schritt 6	Web-Präsenz
Schritt 7	Datenschutzprozesse
Schritt 8	Audit

III Abschluss

Schritt 1:
Erstellung einer Datenschutz-Policy der obersten Führung

Arbeitsauftrag

Die Datenschutz-Policy

Erstelle unter Mithilfe eines KI-Werkzeuges (ChatGPT, Mistral, Gemini Google, SwissGPT oder andere) in maximal 3 Sätzen eine Data Protection Policy nach ungefähr folgenden Vorgaben:

Schreibe mir eine Data Protection Policy für eine schweizerische Aktiengesellschaft, welche die wesentlichen Grundsätze zur Compliance im Datenschutz und der Datensicherheit der Unternehmung aus Sicht des Verwaltungsrates festhalten. Es dürfen maximal 3 Sätze erstellt werden. Die Sprache ist deutsch und die Inhalte sind in einfacher und verständlicher Form zu schreiben.

Data Protection Policy (Datenschutzrichtlinie) – Schweizer Aktiengesellschaft

1. **Strategische Verpflichtung des Verwaltungsrates**: Der Verwaltungsrat betrachtet den Datenschutz und die Datensicherheit als essenziellen Bestandteil der Corporate Governance und Compliance, verpflichtet das Management zur Einhaltung des revidierten Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) und der EU-DSGVO, soweit anwendbar, und trägt die strategische Verantwortung für die Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus im gesamten Unternehmen

2. **Grundsatz der Rechtmässigkeit und Transparenz:** Alle Verarbeitungstätigkeiten von Personendaten müssen den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Zweckbindung und der Transparenz genügen, wobei betroffene Personen klar über die Datenbearbeitung informiert werden müssen und ihre Rechte – insbesondere Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschrechte – jederzeit gewährleistet sind.

3. **Pflicht zur Datensicherheit und Risikomanagement:** Das Unternehmen etabliert ein robustes Informationssicherheits-Management-System (ISMS) mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen (TOM), um Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen, wobei regelmässige Risikoanalysen, Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA) bei hohem Risiko und die Einhaltung der «Privacy by Design» und «Privacy by Default»-Prinzipien zur permanenten Risikominderung durchgeführt werden.

4. **Kontrolle und Kultur:** Der Verwaltungsrat überwacht die Umsetzung dieser Policy, fördert eine Unternehmenskultur, in der Datenschutz als Kernwert verstanden wird, und stellt die notwendigen Ressourcen für die fortlaufende Schulung der Mitarbeitenden sowie die periodische Überprüfung und Anpassung der Datenschutzrichtlinien und -prozesse sicher.

5. **Umgang mit Datenschutzverletzungen (Data Breaches):** Im Falle einer schwerwiegenden Datenschutzverletzung (Data Breach) stellt der Verwaltungsrat sicher, dass unverzüglich ein etabliertes Incident-Response-Verfahren aktiviert wird, welches die rasche Behebung, die gesetzlich vorgeschriebene Meldung an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) sowie – falls erforderlich – die Benachrichtigung der betroffenen Personen umfasst.

Beispiel: Gemini Google, erstellt am 30.9.2025

Gliederung

Datenschutz in der Praxis: Umsetzung mit Fachwissen und (KI-)Tools

I. Willkommen
II. Einführung

Schritt 1	Datenschutz-Policy
Schritt 2	Bearbeitungsverzeichnis
Schritt 3	Datenschutz-Folgenabschätzung
Schritt 4	Technische und organisatorische Massnamen (TOMs)
Schritt 5	Datentransfer
Schritt 6	Web-Präsenz
Schritt 7	Datenschutzprozesse
Schritt 8	Audit

III Abschluss

Definition

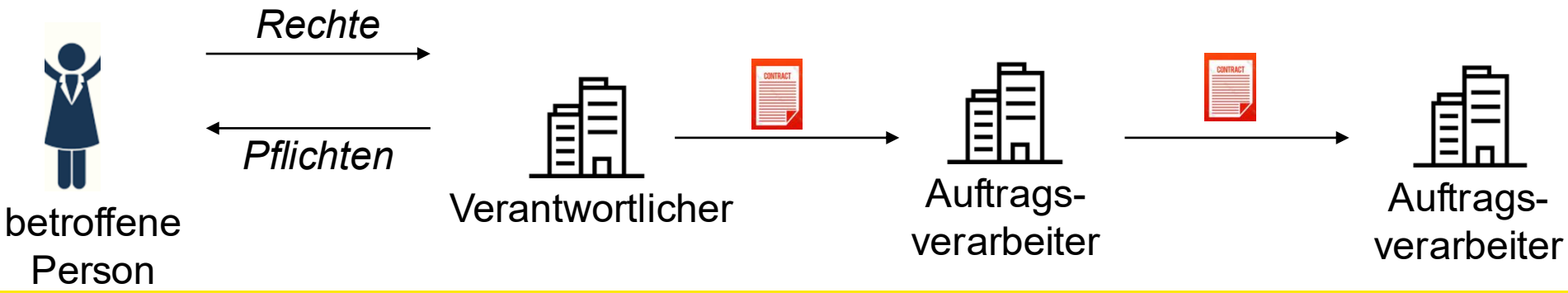
DSGVO:
„Jeder **Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten**, die ihrer Zuständigkeit unterliegen.“

DSG:
„Die **Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter führen je ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten**.”

Definition Verarbeitung gem. Art. 4 DSGVO:
Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten **Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe** im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten.

Vorgang z.B. erheben, erfassen ordnen, speichern, auslesen, abgleichen, löschen…

Vorgangsreihe z.B. Lohnabrechnung, Rekrutierung, …



Inhalt - Verantwortliche

DSG Art. 12 «Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten» Die **Verantwortlichen** pflegen:		DSGVO Art. 30 «Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten» Die **Verantwortlichen** pflegen:
Identität des Verantwortlichen	**wer**	Namen & Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten
den Bearbeitungszweck	**wozu**	die Zwecke der Verarbeitung
Beschreibung der *Kategorien betroffener Personen* und der *Kategorien bearbeiteter Personendaten*	**was**	Beschreibung der *Kategorien betroffener Personen* und der *Kategorien personenbezogener Daten*
Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger	**an wen**	Kategorien von Empfängern
falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien nach Artikel 16 Absatz 2		ggf. Übermittlungen an Drittland oder internationale Organisation, einschl. Angabe des betreffenden Drittlands/ internationalen Organisation, sowie die Dokumentierung geeigneter Garantien
Aufbewahrungsdauer oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer	**wie lange**	vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit	**wie sicher**	allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

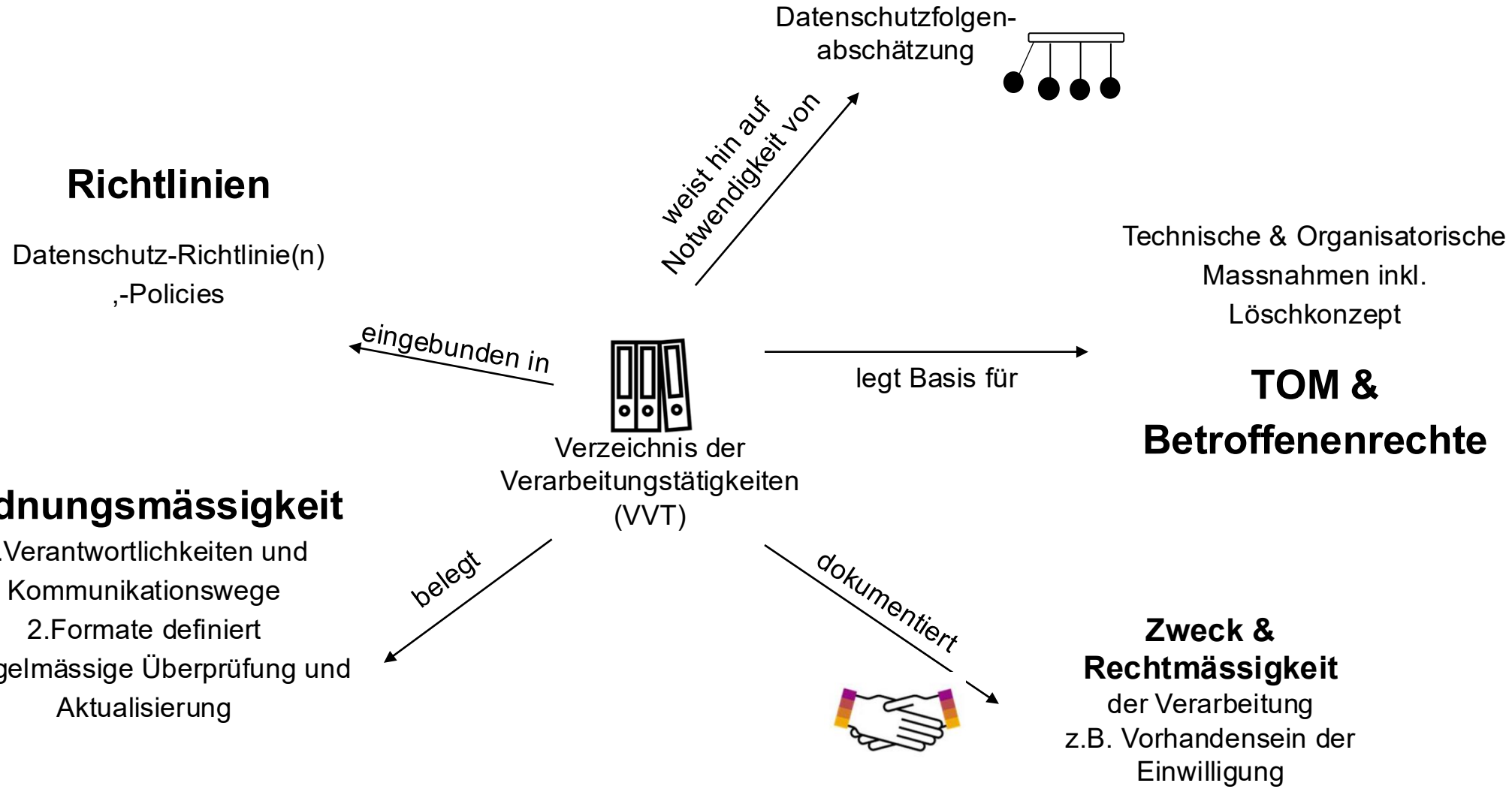
Inhalt - Bearbeiter

DSG Art. 12 «Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten» Die **Auftragsbearbeiter** pflegen:		DSGVO Art. 30 «Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten» Die **Auftragsverarbeiter** pflegen:
Angaben zur Identität des Auftragsbearbeiters und des Verantwortlichen	**wer**	Namen & Kontaktdaten des/der Auftragsverarbeiter(s) und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie ggf. des Vertreters des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und eines etwaigen Datenschutzbeauftragten
Kategorien von Bearbeitungen	**was**	*Kategorien von Verarbeitungen*
allg. Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit	**wie sicher**	allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen
falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien nach Artikel 16 Absatz 2	**an wen**	ggf. Übermittlungen an Drittland oder internationale Organisation, einschl. Angabe des betreffenden Drittlands/ internationalen Organisation, sowie die Dokumentierung geeigneter Garantien

Kategorien Bearbeitungen Bsp.:
Aktenvernichtung, Archivierung, Bürokommunikation, Cloud-Services, Finanzbuchhaltung, Hosting E-Mail-System, Hosting Internetsystem, Hosting von Verarbeitungen

Positionierung

Instrument der Rechenschafts- und Dokumentationspflicht



Ausnahmeregelung

DSGVO

Art. 30 Abs. 5

Verzeichnis beschränkt auf Unternehmen und Einrichtungen > 250 Mitarbeitenden, **es sei denn**

>> Verarbeitung mit einem besonderen Risiko

>> Verarbeitung sensibler Daten

>> es wird nicht nur gelegentlich verarbeitet.

z.B. es werden „regelmäßig“ Mitarbeiterdaten verarbeitet, dann unabhängig von der Mitarbeiterstärke für diese Verarbeitung betroffen.

Fazit: Ausnahmeregelung läuft in der Praxis weitgehend ins Leere.

Verordnung zum DSG

Art. 24

Unternehmen < 250 Mitarbeitenden sowie natürliche Personen von der Pflicht befreit ausser

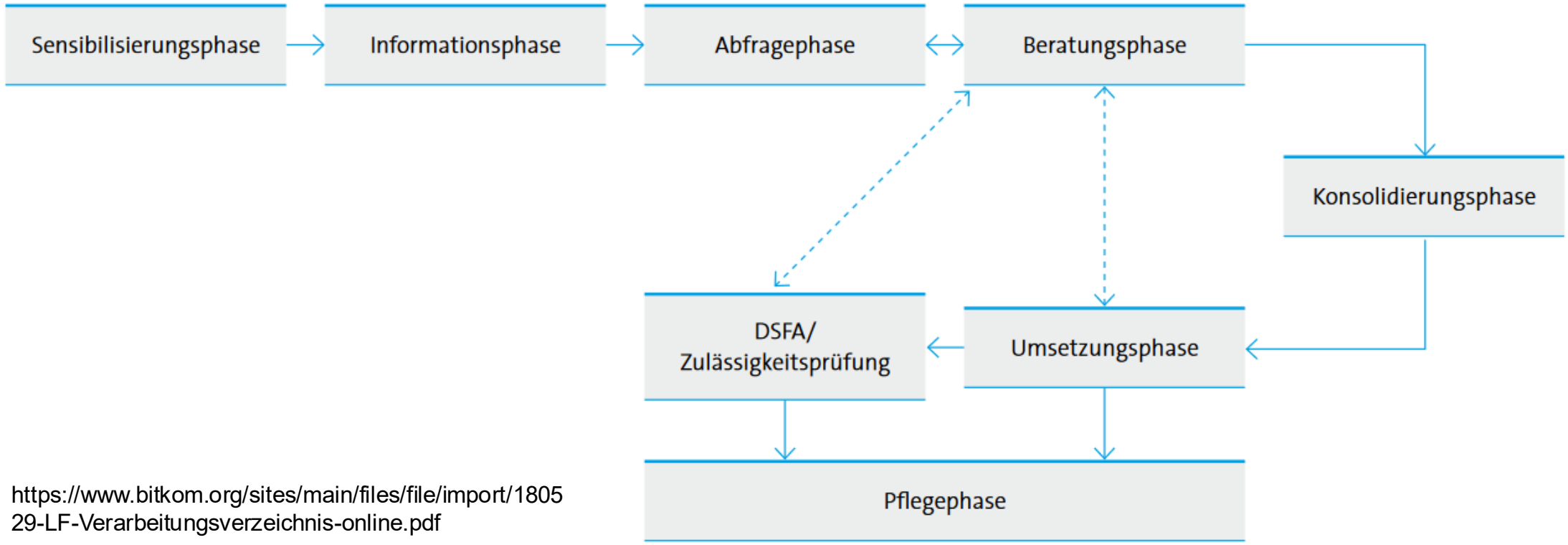
>> Es werden besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeitet.

>> Es wird ein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt.

Fazit: eine realistische Ausnahmeregelung

Organisatorische Einbettung

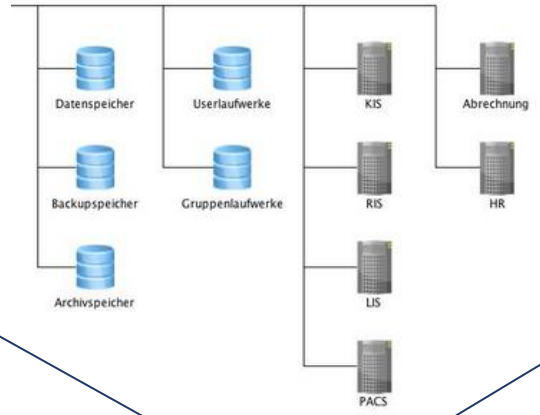
Beispiel der Bitkom



https://www.bitkom.org/sites/main/files/file/import/180529-LF-Verarbeitungsverzeichnis-online.pdf

Strukturierung

IT-Systeme



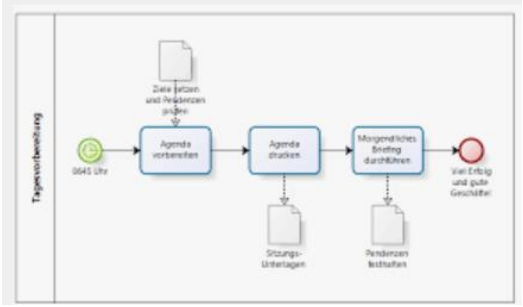


Daten



Abteilungen

Geschäftsprozesse



Templates

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Sehr einfach gehaltenes Verzeichnis mit Mustern für Kleinstunternehmen (als pdf)
https://www.lda.bayern.de/de/muster.html

datenrecht.ch

die Plattform des Teams Datenrecht bei Walder Wyss

Einfach gehaltenes Verzeichnis mit Schweizer Kontext (als xls)
https://datenrecht.ch/downloads/

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Verzeichnis inkl. Löschkonzept* (teilw. (zu) sehr detailliert)
https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/praxishilfen/#verarbeitungsverzeichnis_und_loeschkonzeption

ico. Information Commissioner's Office

Umfangreiche, englisch-sprachige Templates für Verantwortliche oder Verarbeiter (runterscrollen!)
https://ico.org.uk/for-organisations/uk-gdpr-guidance-and-resources/accountability-and-governance/guide-to-accountability-and-governance/documentation/

* Bei mehr Interesse zum Löschkonzept siehe ISO/IEC 27555 (Guidelines on PII deletion)

Arbeitsauftrag

Arbeitsauftrag

Erstellt ein Bearbeitungsverzeichnis

Ziel: Erstellt ein Bearbeitungsverzeichnis für das Unternehmen eurer Gruppe, das die Datenbearbeitungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben nachvollziehbar dokumentiert (mind. 8 Einträge).

Aufgaben:

- Füttert ein KI-Tool Eurer Wahl mit einer (öffentlich freigegebenen) Unternehmensbeschreibung sowie weiteren öffentlichen Quellen (z. B. Website-Inhalte).
- Nutzt zusätzlich ein strukturiertes Register-Template und erstellt damit ein vollständiges Bearbeitungsverzeichnis.
- Validiert die Ergebnisse und passt bei Bedarf an.

Abgabe / Präsentation:

- Bearbeitungsverzeichnis/Screenshot hochgeladen auf MS Teams.
- Präsentation des Verzeichnisses, des Vorgehens und den Herausforderungen.

Gliederung

Datenschutz in der Praxis: Umsetzung mit Fachwissen und (KI-)Tools

I. Willkommen
II. Einführung

Schritt 1 Datenschutz-Policy
Schritt 2 Bearbeitungsverzeichnis
Schritt 3 Datenschutz-Folgenabschätzung
Schritt 4 Technische und organisatorische Massnamen (TOMs)
Schritt 5 Datentransfer
Schritt 6 Web-Präsenz
Schritt 7 Datenschutzprozesse
Schritt 8 Audit

III Abschluss

Was ist die Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA)?

Gesetze, Personendaten, Risiko, Massnahmen

Art. 22 DSG / Art. 35 DSGVO

- Compliance- und Arbeitsinstrument
- Selbstevaluation/Risikobewertung von Personendatenbearbeitungen aus datenschutzrechtlicher Sicht
 - Beschreibung der Personendatenbearbeitung
 - Bewertung der Risiken für Persönlichkeit und Grundrechte Betroffener
 - Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und Grundrechte
- Anwendungsfälle Bearbeitungsvorgänge mit möglichem hohem Risiko für Betroffene:
 - Projekt: geplante Personendatenbearbeitungen
 - Betrieb/Projekt: Weiterentwicklungen und Erweiterungen bestehender Personendatenbearbeitungen
 - Betrieb: Dokumentation bestehender Personendatenbearbeitung

Wann ist eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) nötig?

Gesetze, Personendaten, Risiko, Massnahmen

Art. 22 DSG

- Datenbearbeitung könnte in hohem Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person resultieren
- Datenbearbeitungen
 - unter Verwendung neuer Technologien,
 - aus der **Art**, dem **Umfang**, den **Umständen** und dem **Zweck** der Bearbeitung
- Zwei Beispiele aus dem Gesetz:
 - eine umfangreiche Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten
 - eine systematische umfangreiche Überwachung öffentlicher Bereiche

Wann ist eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) nicht nötig?

Gesetze, Personendaten, Risiko, Massnahmen

Art. 22 DSG

- Private Verantwortliche mit gesetzlicher Verpflichtung zur Bearbeitung der Daten
- Zertifizierung von System, Produkt oder Dienstleistung nach Art. 13
- Abstellen auf Verhaltenskodex nach Art. 11,
 - welcher auf einer DSFA beruht und
 - Massnahmen vorsieht und
 - dem EDÖB vorgelegt wurde

Wie wird hohes Risiko in einer DSFA definiert? – Sicht CH

Gesetze, Risiko

- Begriff weder im Gesetz noch in Verordnung präzisiert → Praxis und Rechtsprechung abwarten
 - Regel: Hohes Risiko ist anzunehmen, je **umfangreicher** die Bearbeitung, je **sensibler** die bearbeiteten Daten, je **umfassender** der Bearbeitungszweck
- Für die Bearbeitung Verantwortlichen müssen
 - die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Personen schützen
 - bestimmen, ab wann das Risiko hoch ist, und in diesem Fall die notwendigen Massnahmen ergreifen.

Vgl. Pflicht zur Durchführung einer DSFA (DSG Art. 22 Abs. 2)

Wie wird hohes Risiko in einer DSFA definiert? – Sicht EU

Personendaten, Risiko

9 Kategorien von Datenverarbeitungen mit hohem Risiko

- Sensible oder sehr persönliche Daten
- Bearbeitung von Personendaten in grossem Umfang
- Einsatz neuer Technologien
- Verhindern der Rechteausübung (Vertrag, Service, etc.)
- Daten von besonders gefährdeten Personen
- Abstützen auf persönliche Aspekte wie bspw. Scoring oder Profiling
- Systematische Überwachung
- Vergleichen, kombinieren oder abgleichen von Personendaten aus mehreren Quellen
- Automatisierte Entscheidungsfindung

Wozu dient die Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA)?

Compliance, Risikobewertung und Dokumentation

- **Erfüllung Compliance:** Prüfung, ob Personendatenbearbeitungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eines Gesetzes erfüllen oder nicht erfüllen.
- **Risikoanalyse:**
 - Bewertung der Risiken aus Sicht der Betroffenen (Mitarbeitende, Kund:innen, Klient:innen, usw.): Stellt Datenverarbeitungsvorgang trotz getroffenen oder geplanten Massnahmen ein hohes Risiko für die betroffenen Individuen dar? (anhand Wahrscheinlichkeit und Schweregrad eines möglichen Schadens)
 - Unterstützt die Risikoerkennung und die Prüfung der Massnahmen zur Reduktion der Risiken
- **Dokumentation Risikobewertung:** Informationen, Bewertungen, Massnahmen unterstützen bei der Bewältigung und Evaluation von Vorfällen (bspw. Verletzung Datensicherheit)

Aufbewahrungsfrist DSFA

Compliance, Risikobewertung und Dokumentation

Art. 14 DSV

Aufbewahrungspflicht einer Datenschutz-Folgenabschätzung durch Verantwortliche nach Beendigung der Datenbearbeitung:

>> **mindestens zwei Jahre**

(Artikel 14 der Verordnung zum Datenschutzgesetz)

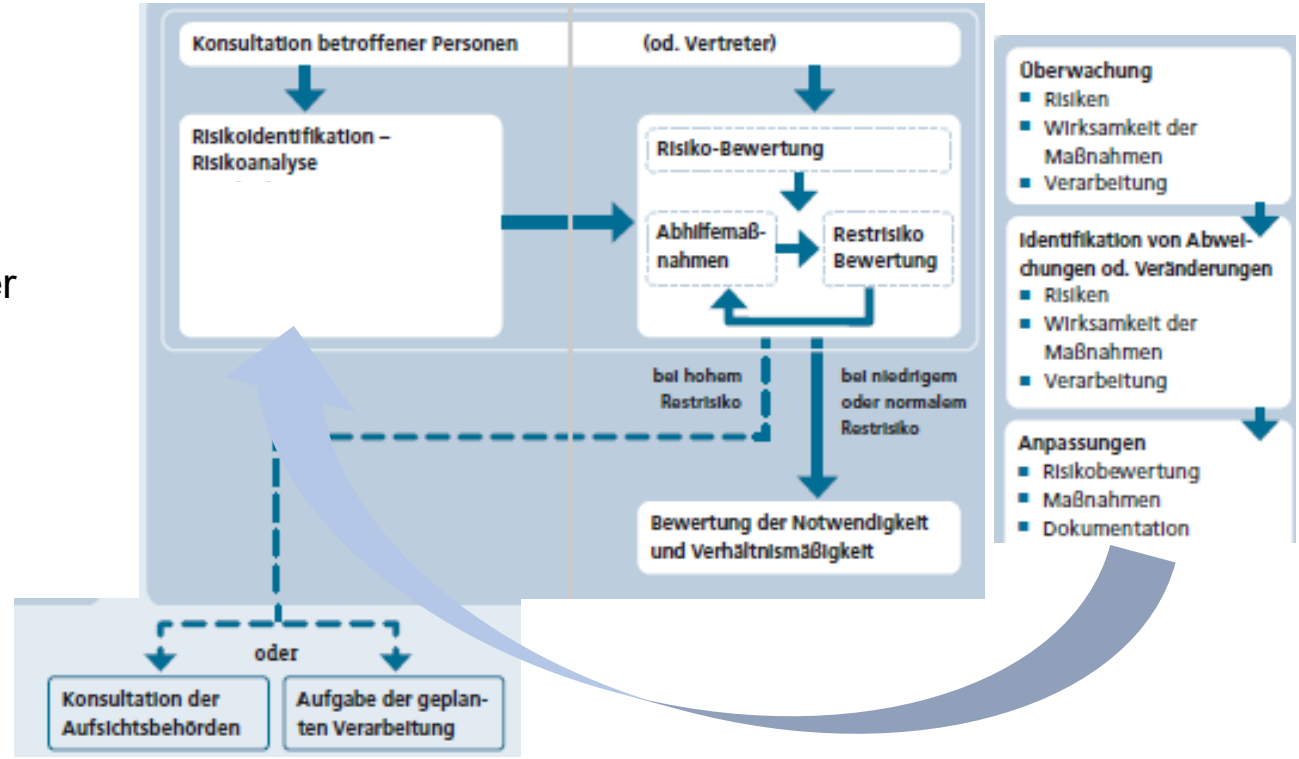
Wie erfolgt die Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA)?

Bruttorisiko, Massnahmen, Nettorisiko, Monitoring

1. Durchführung
- (Konsultation)
- (Risikoidentifikation/-analyse)
- **Bewertung der Risiken (Bruttorisiken)** für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person
- **Beschreibung der Massnahmen** zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte
- **Bewertung der Restrisiken** für Betroffene nach Massnahmen (Nettorisiken)
 - Kein hohes Risiko -> (Bewertung der Notwendigkeit & Verhältnismässigkeit)
 - Hohes Risiko -> Konsultation oder Aufgabe

2. Monitoring
- Kontinuierliche Überwachung
- Identifikation von Änderungen
- bei Anpassungen -> allfällige Neubewertung

1. Durchführung DSFA **2. Monitoring DSFA**



Demo DSFA

- Datenverarbeitung:
 Aufnahmeprozess für eine Stellenvermittlung von schutzbedürftigen Personen im Auftrag von Sozialämtern
- Erhobene Daten
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Sozialversicherungsnummer
 - Qualifikationen, etc.
- Zweck der Verarbeitung
 - Dokumentation des Verlaufs
 - Stellenvermittlung

 Erfüllt der Datenverarbeitungsvorgang die DSFA-Pflicht?

Arbeitsauftrag

Arbeitsauftrag

Führt eine Datenschutzfolgenabschätzung durch

Ziel: Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) anhand bspw. einer Datenverarbeitung aus dem bereits erstellten Bearbeitungsverzeichnis und einer Einschätzung des Risikolevels für Betroffene

Aufgaben:
- Nutzt ein Template oder Tool eurer Wahl, um die Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen.
- Dokumentiert das Ergebnis der Bewertung des Nettorisikos, allenfalls mit Screenshots.
- Reflektiert, ob das Resultat mit eurer Risikoeinschätzung vor der Durchführung zusammenpasst und welche Herausforderungen bei der Durchführung aufgetreten sind.

Abgabe / Präsentation:
- Ladet das Ergebnis der DSFA allenfalls mit Screenshots auf MS Teams hoch.
- Stellt die gewählte Datenverarbeitung, das Ergebnis und die Herausforderungen kurz vor.

Tools & Checklisten

- Richtlinien und Unterlagen für Bundesorgane:
 - Risikovorprüfung (Excel)
 - Leitfaden DSFA (Vorlage im Anhang 2 - PDF)
- DSFA nach dem DSG (Excel in Deutsch und Englisch)
- KI-gestützte Vorlage (Excel mit Makros)
- DSFA Vorlage (Word)
- DSFA Vorlage KMU Verband (Word - in DE, FR & IT)
- PIA (Privacy Impact Assessment) Software
- DPIA Tool (Webapplikation FHNW)
- DPIA – Data Privacy Impact Analyzer (AI Prompts Datenrecht)

Gliederung

Seminar Datenschutz in der Praxis

I. Willkommen
II. Einführung

Schritt 1 Datenschutz-Policy
Schritt 2 Bearbeitungsverzeichnis
Schritt 3 Datenschutz-Folgenabschätzung
Schritt 4 Technische und organisatorische Massnamen (TOMs)
Schritt 5 Datentransfer
Schritt 6 Web-Präsenz
Schritt 7 Datenschutzprozesse
Schritt 8 Audit

III Abschluss

Definition technische und organisatorische Massnahmen

Gesetze, Massnahmen

Art. 7 DSG / Art. 32 DSGVO

- Vorkehrungen, Handlungen, Verfahren, Mechanismen, Regeln, Prozess, usw. zum Schutz von Personendaten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch
- Verantwortliche sind gesetzlich verpflichtet den Schutz über Massnahmen sicherzustellen

Technische Massnahmen
Bezug auf technische Aspekte des Informationssystems (Anonymisierung, Verschlüsselung, Authentifizierung usw.)

Organisatorische Massnahmen (umfassender)
Bezug auf Umgebung des Systems, die Nutzenden, und die Art der Nutzung (Berechtigungsregelung, Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten usw.)

Phase	Beispiele technische Massnahmen	Beispiele organisatorische Massnahmen
Datenerhebung	Datenminimierung, Logging, Protokollierung, usw.	Einwilligung, Transparenz, usw.
Speicherung	Zugriffsschutz, Verschlüsselung, usw.	Zutrittsmanagement Räume, usw.
Verarbeitung	Protokollierung, Anonymisierung, Pseudonymisierung, usw.	Einwilligung, Zweckbindung, Verzeichnis Bearbeitungstätigkeiten, Sensibilisierung Mitarbeitende, usw.
Weitergabe	Zugriffsschutz, Anonymisierung, Protokollierung, usw.	Verträge (ADVV), Drittlandtransferprüfung, usw.
Löschung	Löschprozesse, usw.	Transparenz, org. Auskunfts- und Löschprozesse, usw.

Umsetzung technische und organisatorische Massnahmen

Gesetze, Massnahmen, Privacy by design & default, Monitoring

- Umsetzung der Massnahmen -> Zugang zu den Personendaten ist sowohl physisch (bspw. Zugang zu den Servern) als auch im Hinblick auf die Bearbeitung (bspw. Zugang zu den einzelnen Arbeitsplätzen und Anwendungen) sicherer.
- **Beispiel: Datenschutz durch Technik und Design (Privacy by default & design)**

Art. 7 Abs. 1 DSG / Art. 25 Abs. 2 DSGVO

- **Privacy by default:** Datenschutz durch Technik
- **Zuständigkeit:** Verantwortliche
- **Zeitpunkt:** ab der Planung des Systems Grundsätze des Datenschutzes mitberücksichtigen - nicht erst später.
- **Zweck:**
 - Einhaltung Datenschutzbestimmungen sicherstellen
 - Überlegungen zur Rechtfertigung der Datenbeschaffung sowie zur Verwendung, Verwaltung und Organisation der Daten im Voraus

Art. 7 Abs. 3 DSG / Art. 25 Abs. 1 DSGVO

- **Privacy by design:** datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- Grundsatz der **Verhältnismässigkeit**
- **Zuständigkeit:** Verantwortliche
- **Zeitpunkt:** ab Datenbeschaffung sowie über gesamten Datenlebenszyklus werden Massnahmen ergriffen
- **Zweck:**
 - im Voraus sichergestellt, dass nur die für den Bearbeitungszweck strikt notwendigen Daten beschafft und bearbeitet werden,
 - namentlich durch Voreinstellungen

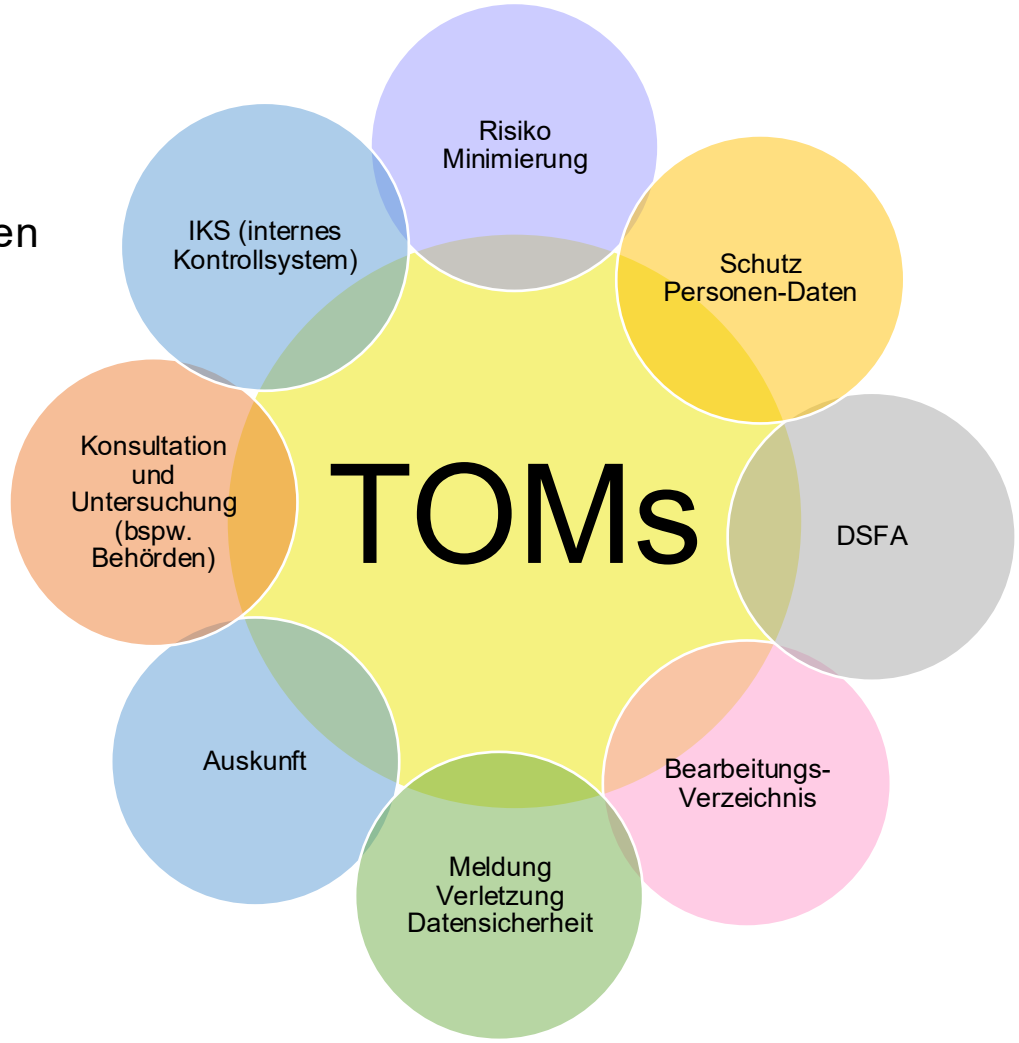
Bezug DSFA: Massnahmen im Regelfall dort beschrieben

Zweck technische und organisatorische Massnahmen

Gesetze, Massnahmen

Art. 7 und 8 DSG, Art. 3 DSV

- **Minimierung der Risiken**, bei der Bearbeitung von Personendaten in (Informations-)Systemen
- **Zusammenspiel beider Arten von Massnahmen** verhindert die Vernichtung oder den Verlust von Daten, aber auch Irrtümer, Fälschungen, unberechtigtem Zugang, usw.
- **Erfüllung der Pflichten im Datenschutz** gemäss DSG, wenn Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Datenschutz-Folgenabschätzung
 - Register der Bearbeitungstätigkeiten
- **Weitere Pflichten:**
 - Meldepflichten im Falle einer Verletzung der Datensicherheit
 - Auskunftspflicht gegenüber Betroffenen -> Auskunft über bspw. Aufbewahrungsdauer
 - Konsultation, Untersuchungen, usw. von bspw. Aufsichtsbehörden



Datenschutz & Informationssicherheit bei der Definition von Massnahmen

Daten-schutz / Informations-schutz	Nicht perso-nenbez. Daten	«Nicht-sensible» Per-sonendaten	«Sensible» Personenda-ten	«Hochsen-sible» Perso-nendaten
		Risiko: gering/mittel	Risiko: hoch	Risiko: sehr hoch
Nichtklassifizierte Information		**Zugang/Zugriff schützen**	Schützen **+ Verschlüsseln** **+ Bearbeitung protokollieren**	Schützen Verschlüsseln Protokollieren **+ Nummerieren***
INTERNE Information	**Zugang/Zugriff schützen**	Schützen	Schützen Verschlüsseln Protokollieren	Schützen Verschlüsseln Protokollieren Nummerieren
VERTRAULICHE Information	Schützen **+ Verschlüsseln**	Schützen Verschlüsseln	Schützen Verschlüsseln Protokollieren	Schützen Verschlüsseln Protokollieren Nummerieren
GEHEIME Information	Schützen Verschlüsseln **+ Nummerieren***	Schützen Verschlüsseln Nummerieren	Schützen Verschlüsseln Protokollieren Nummerieren	Schützen Verschlüsseln Protokollieren Nummerieren

* Die Nummerierung der Dokumente ist eine Massnahme zum Schutz der Information.

Geringes Risiko: Personendaten, deren Missbrauch in der Regel für die betroffene Person keine besonderen Folgen hat, beispielsweise Name und Vorname oder öffentliche Informationen.

Mittleres Risiko: Personendaten, deren Missbrauch die wirtschaftliche Situation oder die gesellschaftliche Stellung der betroffenen Person beeinträchtigen kann. Dazu gehören beispielsweise Angaben über eine Mieterin oder einen Mieter oder über die beruflichen Verhältnisse einer Person oder auch ein Profiling.

Hohes Risiko: Personendaten, deren Missbrauch zu einer schweren Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Situation oder der gesellschaftlichen Stellung führen kann. Dazu gehören besonders schützenswerte Personendaten und Profiling mit hohem Risiko.

Sehr hohes Risiko: «hochsensible» Personendaten, deren Missbrauch das Leben der betroffenen Person gefährden kann. Dazu gehören Adressen von V-Leuten der Polizei, von Zeuginnen und Zeugen in bestimmten Strafverfahren oder von Personen, die aufgrund ihrer Gesinnung oder ihrer religiösen oder politischen Zugehörigkeit bedroht sind.

Templates, Leitfäden & Normen

Technische & organisatorische Massnahmen, Privacy by design & default:

- Leitfaden EDÖB Deutsch/Englisch
- KI-gestützte Vorlage (DSFA: Teil Massnahmen)
- EDÖBot (AI Prompts Datenrecht)
- ISO/IEC 27701 (Norm für Datenschutzmanagementsysteme)
- ISO/IEC 29100 (Rahmen für Informations- und Sicherheitstechnologie und Datenschutz)

Privacy by design & default:

- ISO Standard 31700 (Privacy by Design für Consumer Goods (auch für intangible Güter))
- Privacy by design and default guideline des Europäischen Datenschutzrates

Gliederung

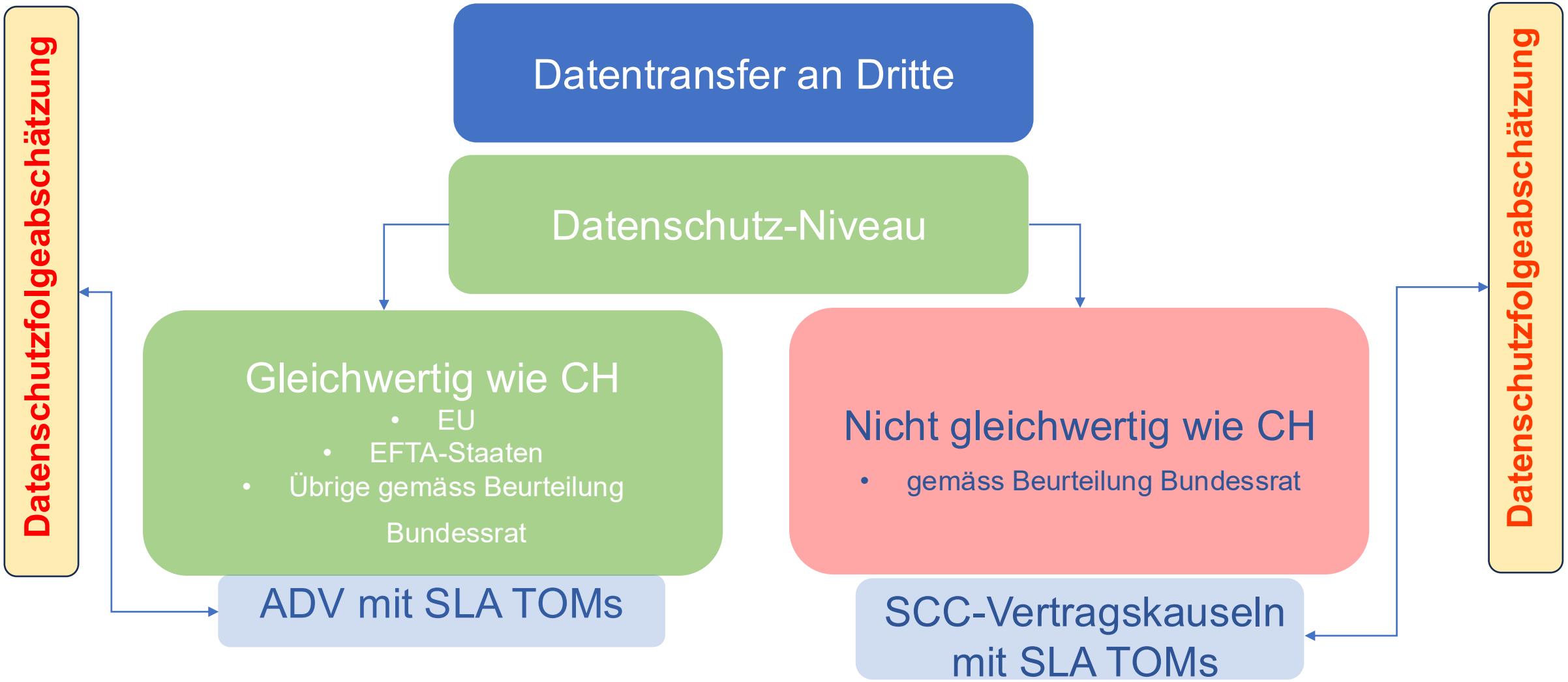
Seminar Datenschutz in der Praxis

I. Willkommen
II. Einführung

Schritt 1 Datenschutz-Policy
Schritt 2 Bearbeitungsverzeichnis
Schritt 3 Datenschutz-Folgenabschätzung
Schritt 4 Technische und organisatorische Massnamen (TOMs)
Schritt 5 Datentransfer
Schritt 6 Web-Präsenz
Schritt 7 Datenschutzprozesse
Schritt 8 Audit

III Abschluss

Datentransfer (Datenschutzniveau)



Datentransfer (Auslagerung) an Dritte

Nach dem Schweizer Datenschutzgesetz (revDSG) muss ein Unternehmen einen Auftragsbearbeitungsvertrag (ADV) abschliessen, wenn es personenbezogene Daten von Dritten bearbeiten lässt, z.B. bei Cloud-Diensten oder externer Lohnbuchhaltung. Dieser Vertrag regelt die datenschutzkonforme Verarbeitung durch den beauftragten Dritten, der als Auftragsbearbeiter fungiert, und muss sicherstellen, dass die Daten nach den Vorgaben des revDSG behandelt werden. Fehlt dieser Vertrag, kann dies nach dem revDSG eine Busse nach sich ziehen.

Art. 9 nDSG

Art. 9 Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter

[1] Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:

a. die Daten so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche selbst es tun dürfte; und

b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

[2] Der Verantwortliche muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.

[3] Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung des Verantwortlichen einem Dritten übertragen.

[4] Er kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Verantwortliche.

Auftragsverarbeiter

Art. 4 § 8 DSGVO / Art. 5 Lit. k und Art. 9 nDSG

- **Auftragsverarbeiter** ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle,

- welche die personenbezogenen Daten
- im Auftrag des Verantwortlichen
- verarbeitet.

Es ist der Dritte, der im Auftrag des Verantwortlichen personenbezogene Daten wo auch immer verarbeitet.

Er kommt in eine neue umfassende Mitverantwortung im Rahmen des Datenschutzes

Der **Verantwortliche** muss den **Auftragsverarbeiter** kontrollieren (**Joint Controllingship)**

Der Auftrag und die Auflagen (TOMs) müssen durchgesetzt werden können, auch im Ausland

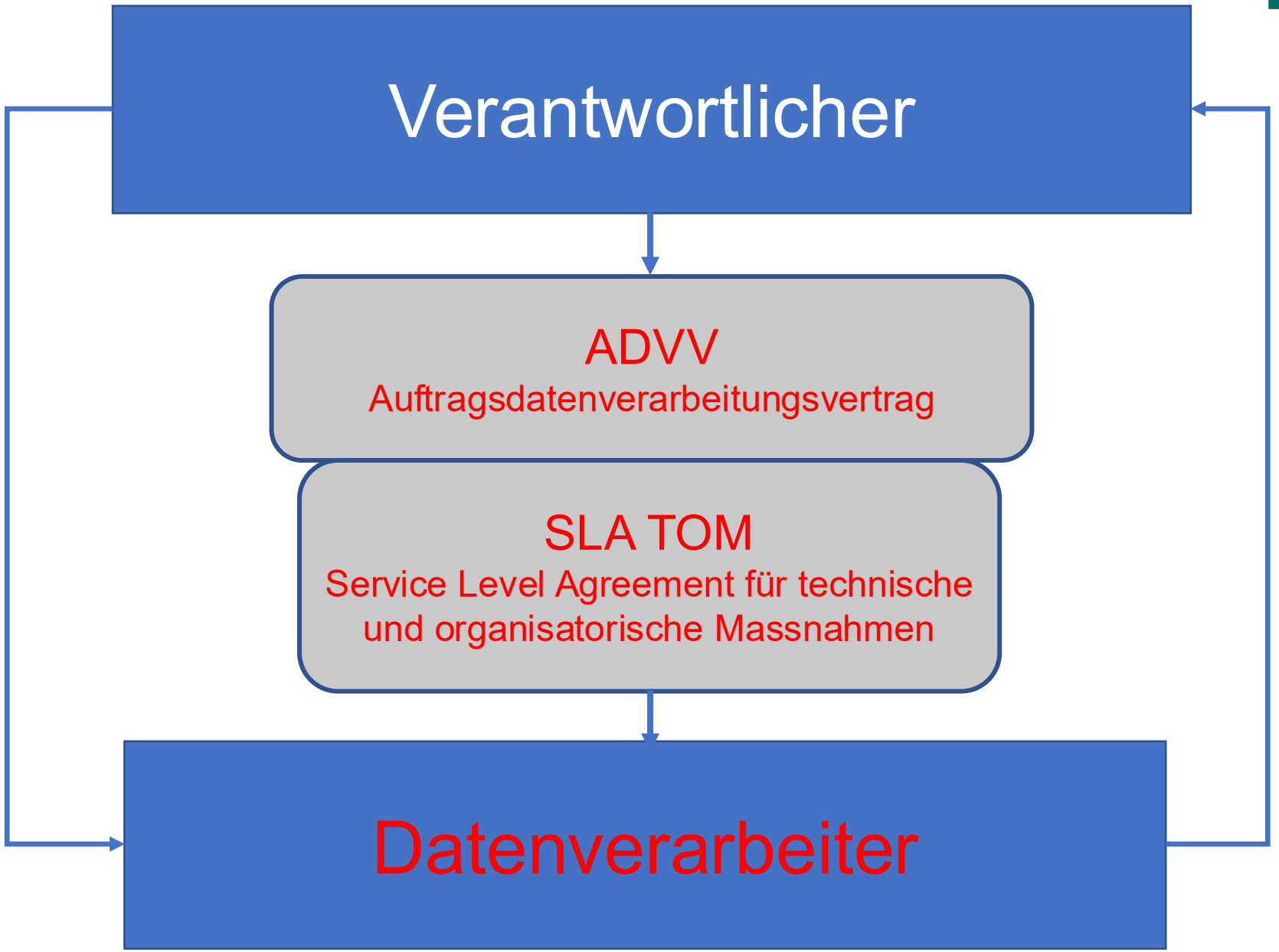
Art. 28 (1) DSGVO / 9 nDSG
Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeiter

Erfolgt eine **Verarbeitung im Auftrag eines** **Verantwortlichen**, so arbeitet dieser **nur mit** **Auftragsverarbeitern** zusammen,

- die **hinreichende Garantien** dafür bieten,
- dass **geeignete technische und organisatorische Massnahmen** so durchgeführt werden,
- dass die **Verarbeitung im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO** erfolgt und
- der **Schutz der Rechte der Betroffenen gewährleistet** ist.

Alle Verträge mit Auftragsverarbeitern müssen überprüft und allenfalls angepasst werden.

Wer personenbezogene Daten an beigezogene Service-Provider auslagert, muss einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (ADVV) mit einem Service Level Agreement für TOM's (technische und organisatorische Massnahmen – SLA TOM) abschliessen und vorweisen können.


Verantwortlicher
ADVV
Auftragsdatenverarbeitungsvertrag
SLA TOM
Service Level Agreement für technische und organisatorische Massnahmen
Datenverarbeiter

Art. 28 (2 und 3a-h) DSGVO / 9 nDSG Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeiter

Verantwortlicher braucht (neue) **Verträge** (ausdrücklich in Art. 28 Abs. 3 DSGVO) mit **Auftragsverarbeiter**, welche

- im Detail die aus der Datenschutz-Folgeabschätzung abgeleiteten organisatorischen oder technischen Massnahmen vertraglich überbinden,
- Selber notwendige und aktuelle Massnahmen sicherstellt,
- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung regelt (3),
- Art und Zweck der Verarbeitung regelt (3),
- Nur auf dokumentierte Weisung verarbeitet (3a),
- Bearbeitende Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden (3b),
- Art der personenbezogenen Daten festlegt (3),
- Kategorien betroffener Personen festlegt (3),
- die Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters dafür statuiert,
- die Service Levels für die Massnahmen definiert,
- die Gewährleistung des Auftragsverarbeiters festlegt,
- die Informationspflichten bei Verletzungen regelt,
- die Haftung des Auftragsverarbeiters definiert,
- ein jederzeitiges Auditrecht (Kontrollrecht bez. Einhaltung der vertraglichen Auflagen) sicherstellt.

Art. 28 (4) DSGVO / 9 nDSG
Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeiter - Drittbeizug

Zieht der Auftragsverarbeiter seinerseits

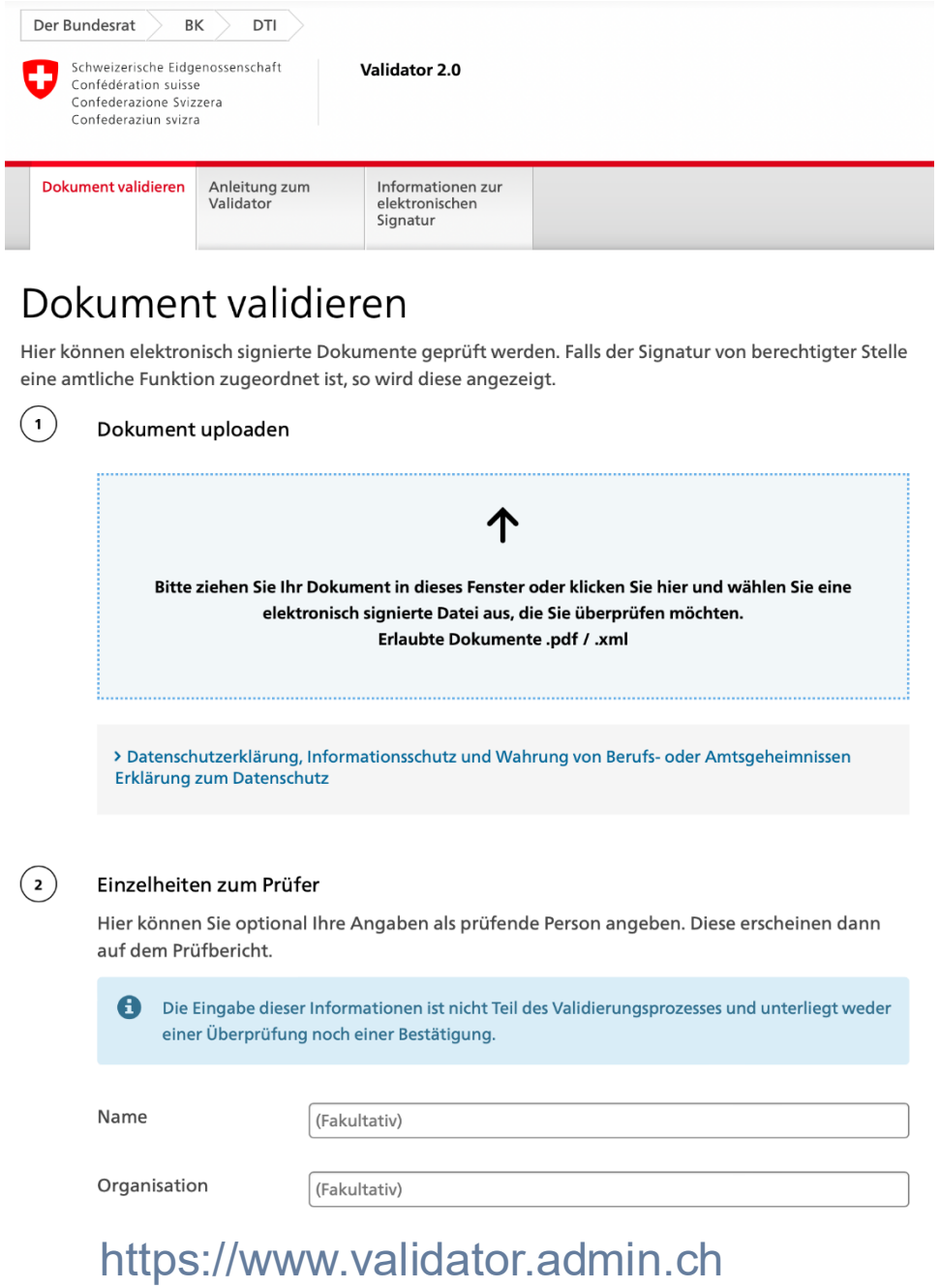
Dritte für die Verarbeitung

von personenbezogenen Daten bei, muss er diesem

- mittels schriftlichem Vertrag
- dieselben Schutzpflichten auferlegen, die er gemäss Vertrag mit dem Verantwortlichen übernommen hat.

Schriftliche Verträge = kann auch in elektronischem Format (aber rechtsverbindlich) erfolgen

- prüfen ob qualifizierte digitale Signaturen für eigenhändige Unterschriften notwendig sind (Achtung: Behörden- und Unternehmenssiegel sind keine qualifizierten eigenhändigen Unterschriften QES) - Validator des Bundes
- Im Handelsregister eingetragene Personen müssen unterzeichnen (Achtung Kollektivunterschriften beachten)



https://www.validator.admin.ch

Bekanntgabe Personendaten ins Ausland

235.1

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 7. Juli 2025)

3. Abschnitt: Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland

Art. 16 Grundsätze

1 Personendaten dürfen ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates oder das internationale Organ einen angemessenen Schutz gewährleistet.

2 Liegt kein Entscheid des Bundesrates nach Absatz 1 vor, so dürfen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn ein geeigneter Datenschutz gewährleistet wird durch:

a. einen völkerrechtlichen Vertrag;

b. Datenschutzklauseln in einem Vertrag zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter und seiner Vertragspartnerin oder seinem Vertragspartner, die dem EDÖB vorgängig mitgeteilt wurden;

c. spezifische Garantien, die das zuständige Bundesorgan erarbeitet und dem EDÖB vorgängig mitgeteilt hat;

d. Standarddatenschutzklauseln, die der EDÖB vorgängig genehmigt, ausgestellt oder anerkannt hat; oder

e. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, die vorgängig vom EDÖB oder von einer für den Datenschutz zuständigen Behörde eines Staates, der einen angemessenen Schutz gewährleistet, genehmigt wurden.

3 Der Bundesrat kann andere geeignete Garantien im Sinne von Absatz 2 vorsehen.

Bekanntgabe Personendaten ins Ausland

235.1

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 7. Juli 2025)

Art. 17 Ausnahmen

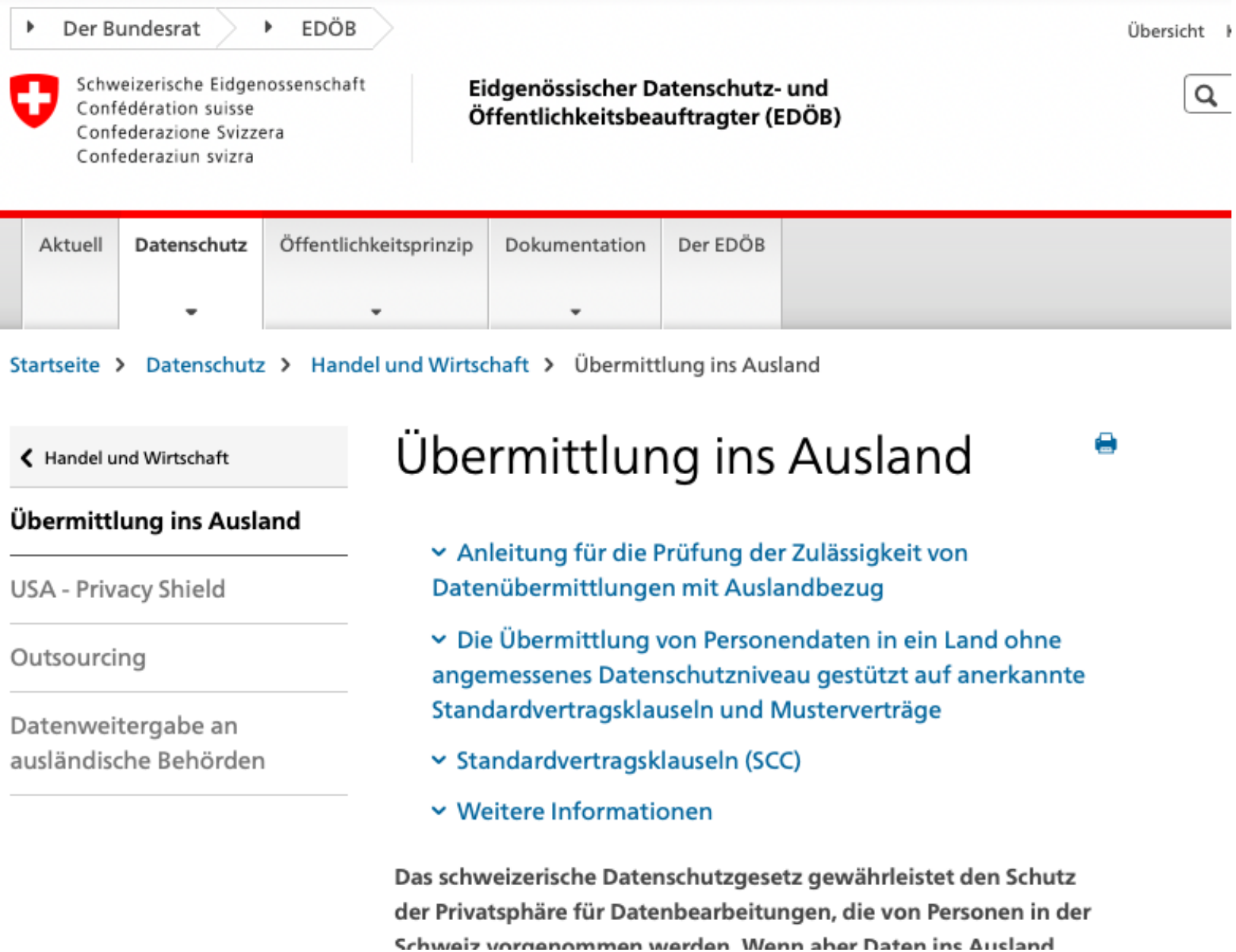
[1] Abweichend von Artikel 16 Absätze 1 und 2 dürfen in den folgenden Fällen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden:

a. Die betroffene Person hat ausdrücklich in die Bekanntgabe eingewilligt.

b. Die Bekanntgabe steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags:
 1. zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person; oder
 2. zwischen dem Verantwortlichen und seiner Vertragspartnerin oder seinem Vertragspartner im Interesse der betroffenen Person.

c. Die Bekanntgabe ist notwendig für:
 1. die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses; oder
 2. die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen ausländischen Behörde.

d. Die Bekanntgabe ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.



Der Bundesrat › EDÖB

Übersicht

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

Aktuell | Datenschutz | Öffentlichkeitsprinzip | Dokumentation | Der EDÖB

Startseite › Datenschutz › Handel und Wirtschaft › Übermittlung ins Ausland

Handel und Wirtschaft

Übermittlung ins Ausland

USA - Privacy Shield

Outsourcing

Datenweitergabe an ausländische Behörden

Übermittlung ins Ausland

- Anleitung für die Prüfung der Zulässigkeit von Datenübermittlungen mit Auslandbezug
- Die Übermittlung von Personendaten in ein Land ohne angemessenes Datenschutzniveau gestützt auf anerkannte Standardvertragsklauseln und Musterverträge
- Standardvertragsklauseln (SCC)
- Weitere Informationen

Das schweizerische Datenschutzgesetz gewährleistet den Schutz der Privatsphäre für Datenbearbeitungen, die von Personen in der Schweiz vorgenommen werden. Wenn aber Daten ins Ausland

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EDÖB

Anleitung für die Prüfung der Zulässigkeit von Datenübermittlungen mit Auslandbezug (nach Art. 16 Abs. 2 lit. b und d DSG)

(veröffentlicht Juni 2021; angepasst an das revidierte DSG Mai 2023)

1. Zweck der Anleitung

Die vorliegende Anleitung soll Datenbearbeitern die Prüfung der Zulässigkeit von Datenübermittlungen von personenbezogenen Daten ins Ausland erleichtern.

Anhand eines Schemas erläutert diese Anleitung den Anwendungsfall des Datentransfers ins Ausland nach Art. 16 Abs. 2 lit. b DSG, wenn dort eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, und dieser Mangel durch Datenschutzklauseln in einem Vertrag oder Standarddatenschutzklauseln kompensiert werden muss (vgl. auch Art. 9 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz DSV, vom 31. August 2022 , SR. 235.11). Auf die Voraussetzungen nach lit. a, c und e und Art. 17 wird in dieser Anleitung nicht eingegangen.

Beilage:
„Die Übermittlung von Personendaten in ein Land ohne angemessenes Datenschutzniveau gestützt auf Standarddatenschutzklauseln nach Art. 16 Abs. 2 lit. d DSG» in den Unterlagen.

Verordnung über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV)

vom 31. August 2022 (Stand am 1. Januar 2024)

Die Übermittlung von Personendaten in ein Land ohne angemessenes Datenschutzniveau gestützt auf anerkannte Standardvertragsklauseln und Musterverträge

27. August 2021

Art. 8 Beurteilung der Angemessenheit des Datenschutzes eines Staates, eines Gebiets, eines spezifischen Sektors in einem Staat oder eines internationalen Organs

[1] Die Staaten, Gebiete, spezifischen Sektoren in einem Staat und internationalen Organe mit einem angemessenen Datenschutz werden in Anhang 1 aufgeführt.

Anhang 1
(Art. 8 Abs. 1)

Staaten, Gebiete, spezifische Sektoren in einem Staat und internationale Organe mit einem angemessenen Datenschutz

1	Deutschland*
2	Andorra***
3	Argentinien***
4	Österreich*
5	Belgien*
6	Bulgarien***
7	Zypern***
8	Kroatien***
9	Dänemark*
10	Spanien*
11	Estland*
12	Finnland*
13	Frankreich*
14	Gibraltar***
15	Griechenland*
16	Guernsey***
17	Ungarn*
18	Isle of Man***
19	Färöer***
20	Irland***
21	Island*
22	Israel***
23	Italien*
24	Jersey***
25	Lettland*
26	Liechtenstein*
27	Litauen*
28	Luxemburg*
29	Malta*
30	Monaco***
31	Norwegen*
32	Neuseeland***
33	Niederlande*
34	Polen*
35	Portugal*
36	Tschechien*
37	Rumänien***
38	Vereinigtes Königreich**
39	

* Die Beurteilung der Angemessenheit des Datenschutzes schliesst die Bekanntgabe von Personendaten nach der Richtlinie (EU) 2016/680[7] mit ein.

** Die Beurteilung der Angemessenheit des Datenschutzes schliesst die Bekanntgabe von Personendaten gemäss einem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission, mit welchem die Angemessenheit des Datenschutzes nach der Richtlinie (EU) 2016/680 festgestellt wird, mit ein.

*** Die Beurteilung der Angemessenheit des Datenschutzes schliesst die Bekanntgabe von Personendaten im Rahmen der von der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehenen Zusammenarbeit nicht mit ein.

https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/datenschutz/internationales/anerkennung-staaten.htm

Art. 10 Standarddatenschutzklauseln

[1] Gibt der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter Personendaten mittels Standarddatenschutzklauseln nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d DSG ins Ausland bekannt, so trifft er angemessene Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Empfängerin oder der Empfänger diese beachtet.

[2] Der EDÖB veröffentlicht eine Liste von Standarddatenschutzklauseln, die er genehmigt, ausgestellt oder anerkannt hat. Er teilt das Ergebnis der Prüfung der Standarddatenschutzklauseln, die ihm unterbreitet werden, innerhalb von 90 Tagen mit.

SCC - Standard Contractual Clauses der EU

ANHANG I

A. **LISTE DER PARTEIEN**

MODUL EINS: Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche

MODUL ZWEI: Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter

MODUL DREI: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter

MODUL VIER: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Verantwortliche

Datenexporteur(e): [*Name und Kontaktdaten des Datenexporteurs/der Datenexporteure und gegebenenfalls seines/ihres Datenschutzbeauftragten und/oder Vertreters in der Europäischen Union*]

1. Name:

 Anschrift:

 Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson:

 Tätigkeiten, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten von Belang sind:

 Unterschrift und Datum:

 Rolle (Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter):

2.

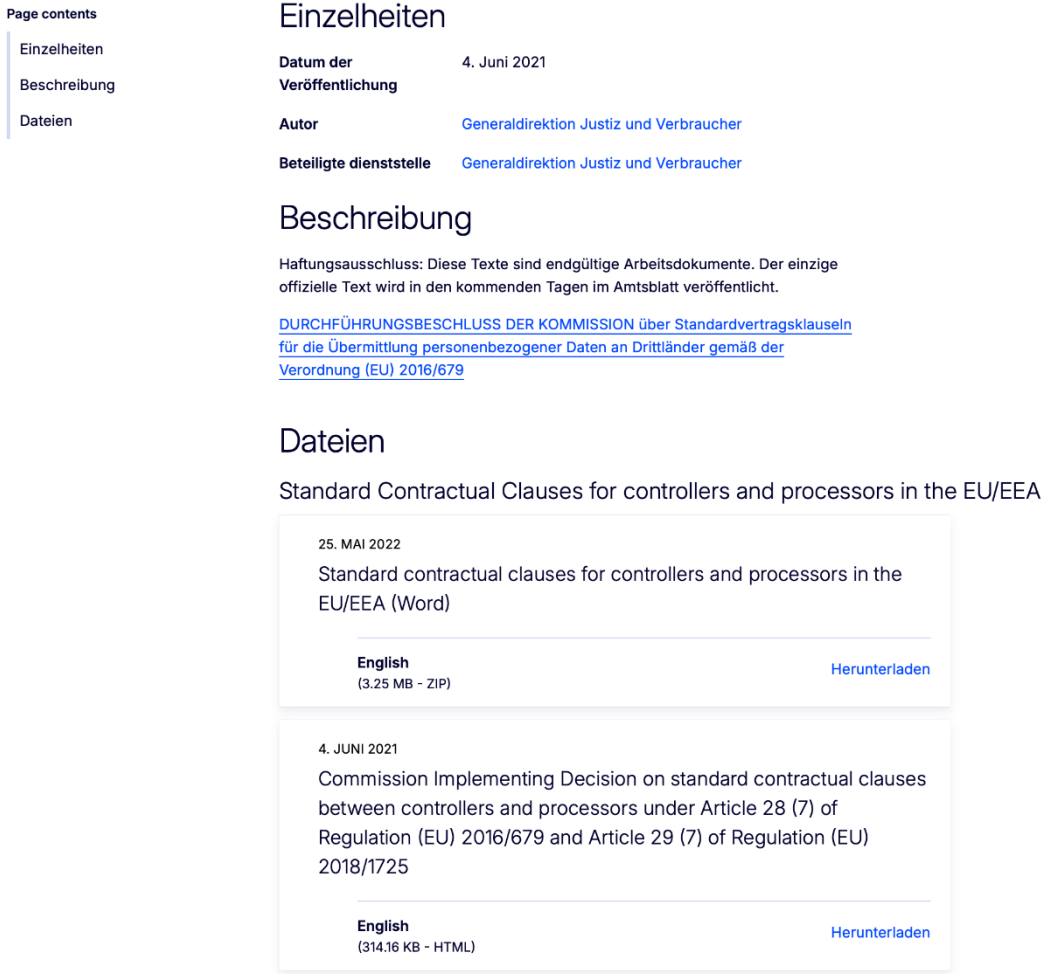
Datenimporteur(e): [*Name und Kontaktdaten des Datenexporteurs/der Datenimporteure, einschließlich jeder für den Datenschutz zuständigen Kontaktperson*]

1. Name:

 Anschrift:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021D0914

Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer



Page contents

- Einzelheiten
- Beschreibung
- Dateien

Einzelheiten

Datum der Veröffentlichung	4. Juni 2021
Autor	Generaldirektion Justiz und Verbraucher
Beteiligte dienststelle	Generaldirektion Justiz und Verbraucher

Beschreibung

Haftungsausschluss: Diese Texte sind endgültige Arbeitsdokumente. Der einzige offizielle Text wird in den kommenden Tagen im Amtsblatt veröffentlicht.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679

Dateien

Standard Contractual Clauses for controllers and processors in the EU/EEA

25. MAI 2022

Standard contractual clauses for controllers and processors in the EU/EEA (Word)

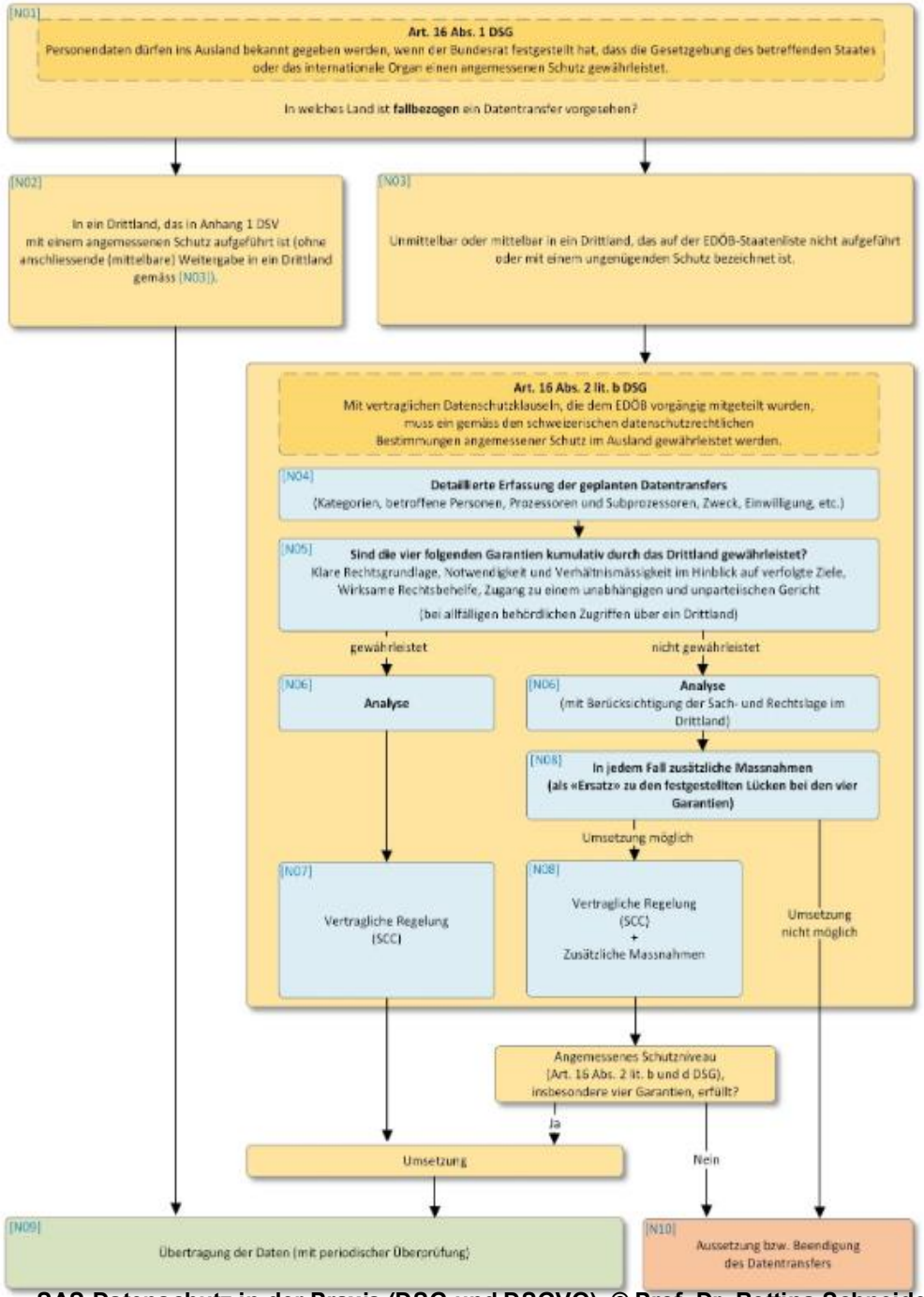
English (3.25 MB - ZIP) Herunterladen

4. JUNI 2021

Commission Implementing Decision on standard contractual clauses between controllers and processors under Article 28 (7) of Regulation (EU) 2016/679 and Article 29 (7) of Regulation (EU) 2018/1725

English (314.16 KB - HTML) Herunterladen

https://commission.europa.eu/publications/publications-standard-contractual-clauses-sccs_de


[N01]
Art. 16 Abs. 1 DSG
Personendaten dürfen ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates oder das internationale Organ einen angemessenen Schutz gewährleistet.
In welches Land ist fallbezogen ein Datentransfer vorgesehen?
[N02]
In ein Drittland, das in Anhang 1 DSV mit einem angemessenen Schutz aufgeführt ist (ohne anschliessende (mittelbare) Weitergabe in ein Drittland gemäss [N03]).
[N03]
Unmittelbar oder mittelbar in ein Drittland, das auf der EDÖB-Staatenliste nicht aufgeführt oder mit einem ungenügenden Schutz bezeichnet ist.
Art. 16 Abs. 2 lit. b DSG
Mit vertraglichen Datenschutzklauseln, die dem EDÖB vorgängig mitgeteilt wurden, muss ein gemäss den schweizerischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen angemessener Schutz im Ausland gewährleistet werden.
[N04]
Detaillierte Erfassung der geplanten Datentransfers
(Kategorien, betroffene Personen, Prozessoren und Subprozessoren, Zweck, Einwilligung, etc.)
[N05]
Sind die vier folgenden Garantien kumulativ durch das Drittland gewährleistet?
Klare Rechtsgrundlage, Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit im Hinblick auf verfolgte Ziele, Wirksame Rechtsbehelfe, Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht
(bei allfälligen behördlichen Zugriffen über ein Drittland)
gewährleistet
nicht gewährleistet
[N06]
Analyse
[N06]
Analyse
(mit Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage im Drittland)
[N08]
In jedem Fall zusätzliche Massnahmen
(als «Ersatz» zu den festgestellten Lücken bei den vier Garantien)
Umsetzung möglich
[N07]
Vertragliche Regelung
(SCC)
[N08]
Vertragliche Regelung
(SCC)
+
Zusätzliche Massnahmen
Umsetzung nicht möglich
Angemessenes Schutzniveau
(Art. 16 Abs. 2 lit. b und d DSG),
insbesondere vier Garantien, erfüllt?
Ja
Nein
Umsetzung
[N09]
Übertragung der Daten (mit periodischer Überprüfung)
[N10]
Aussetzung bzw. Beendigung des Datentransfers

Arbeitsauftrag

Aufgabe

A1:

Erstelle mir einen gesetzeskonformen nach schweizerischem Datenschutzgesetz konformen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zwischen Xplain und den Bundesbehörden, welche an diese Unternehmung besonders schützenswerte Personendaten übertragen haben. Dabei ist folgender Sachverhalt in die Formulierung des Vertrages einzubeziehen.

A2: Wie sieht der Auslagerungsvertrag aus, wenn Xplain ihren Sitz in Vietnam hätte?

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenö... EDÖB ...uftragter

Schlussbericht und Empfehlungen

vom 25. April 2024

des

Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB)

in Sachen Xplain AG

aufgrund Ransomware-Vorfall

gemäss

Artikel 29 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (aDSG) in Verbindung mit Artikel 70 Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (DSG)

Homework ☺

Aufgabe bis zur nächsten Woche

1.Tools-Liste:
Ergänzen Sie unsere gemeinsame Liste mit Tools, die Sie kennen.
Pro Tool nur: **Name – kurze Beschreibung – Link**.

2.Website-Check:
Prüfen Sie Ihren eigenen Webauftritt und notieren Sie mindestens drei mögliche Datenschutz-Herausforderungen.

3.Datenschutz-Audit:
Finden Sie heraus, ob in Ihrer Organisation schon ein Audit durchgeführt wurde. Falls ja: wie?
Falls nein: überlegen Sie, wie eines aussehen könnte.

Gliederung

Seminar Datenschutz in der Praxis

I. Willkommen
II. Einführung

Schritt 1	Datenschutz-Policy
Schritt 2	Bearbeitungsverzeichnis
Schritt 3	Datenschutz-Folgenabschätzung
Schritt 4	Technische und organisatorische Massnamen (TOMs)
Schritt 5	Datentransfer
Schritt 6	Web-Präsenz
Schritt 7	Datenschutzprozesse
Schritt 8	Audit

III Abschluss

Schritt 6:
Der Webauftritt – Cookies-Analyse

Informationspflichten – Web – Datenschutzerklärung DSE

3. Kapitel: Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters

Art. 19 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

[1] Der Verantwortliche informiert die betroffene Person angemessen über die Beschaffung von Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden.

[2] Er teilt der betroffenen Person bei der Beschaffung diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist; er teilt ihr mindestens mit:

a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;

b. den Bearbeitungszweck;

c. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden.

Informationen bei Web-Auftritten

Nach dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) müssen Unternehmen auf ihrem Webauftritt eine Datenschutzerklärung veröffentlichen, die über die Identität des Verantwortlichen, die bearbeiteten Personendaten, die Bearbeitungszwecke, die Aufbewahrungsdauer und gegebenenfalls den Datenexport ins Ausland informiert. Zusätzlich ist ein Impressum mit vollständigem Namen/Firmennamen, einer ladungsfähigen Adresse und einer E-Mail-Adresse erforderlich, um die Identität des Verantwortlichen für Besucher transparent zu machen.

Quelle: GOOGLE AI Overview – Abfrage am 30.09.2025

Leitfaden des EDÖB betreffend Datenbearbeitungen mittels Cookies und ähnlichen Technologien

22. Januar 2025

mit Ergänzung vom 6. Oktober 2025

Version	Datum	Beschreibung
1.0	22.01.2025	Erste finalisierte Version
1.1	06.10.2025	Ergänzung Fussnote 5, Ergänzung eines Satzes im Absatz 3 in Ziff. 3.1.2, Ergänzung im letzten Satz von Ziff. 3.2.2, Präzisierende Ergänzungen und Anpassungen in Ziff. 3.5.2, Präzisierende Ergänzungen in Ziff. 3.6, Ergänzung in Ziffer 3.8.1, Ergänzung eines Verweises im letztem Satz des ersten Absatzes in Ziff. 3.9, Präzisierende Ergänzungen in Ziff. 3.10.1, Ergänzungen und Präzisierung in Ziff. 3.11.1, Präzisierung erster Satz in Ziff. 3.11.3 betr. eingebettete Dritte, Ergänzung eines zweiten Absatzes in Ziff. 3.12.3, Präzisierung in Ziff. 3.12.4. betreffend Gratisdienstleistungen und Cookie Paywalls.

Leitfaden des EDÖB betreffend Datenbearbeitungen mittels Cookies und ähnlichen Technologien

Insbesondere fand es der EDÖB nützlich zu verdeutlichen, warum der Einsatz von Cookies zum Zwecke der Zustellung von personalisierter Werbung unter Umständen die Einwilligung der betroffenen Personen erfordert. So, wenn der Webseitenbetreiber mittels Einbindung von Third-Party-Cookies oder ähnlicher Technologien Dritten Zugang zu personenbezogenen Informationen der Besuchenden gegen Entgelt verschafft und diese Dritten in mehrere Webseiten eingebettet sind. Da Letztere somit in die Lage versetzt werden, ein Profiling mit hohem Risiko durchzuführen, stellt dies einen besonders intensiven Eingriff in die Persönlichkeit der betroffenen Personen dar.

Leitfaden des EDÖB betreffend Datenbearbeitungen mittels Cookies und ähnlichen Technologien

Auch brachte der EDÖB Ergänzungen zum Thema der Erhebung von Standortdaten vor – einer Datenbearbeitung, die sehr verbreitet ist und besondere Risiken mit sich bringt: Sie begünstigt einerseits die Bestimmbarkeit der realen Identität eines Onlinenutzers (zum Beispiel indem rekonstruiert werden kann, wo sich ein Gerät während der Nacht bzw. Schlafenszeit befindet, oder an welchen Adressen es sich an Werktagen regelmässig befindet). Andererseits eröffnen Standortdaten die Möglichkeit, Rückschlüsse über wesentliche Aspekte der Persönlichkeit der Nutzer zu ziehen. Ein Profiling, das sich auf Standortdaten stützt, stellt somit oft ein Profiling mit hohem Risiko dar.

Leitfaden des EDÖB betreffend Datenbearbeitungen mittels Cookies und ähnlichen Technologien

Weiter thematisiert die aktualisierte Fassung des Leitfadens den Einsatz von sog. Cookie-Paywalls. Sie legt dar, ob und unter welchen Umständen eine Einwilligung rechtsgültig erteilt werden kann, wenn die betroffene Person vor die Wahl gestellt wird, ihre Einwilligung zu erteilen oder ein bezahltes Abonnement abzuschliessen.

Datenschutzerklärung

Datenschutzerklärung

Eine Datenschutzerklärung ist notwendig, sobald personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, beispielsweise über ein Kontaktformular oder Analyse-Tools.

Sie muss folgende Informationen enthalten:

- **Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen:** Wer ist für die Datenbearbeitung zuständig?
- **Bearbeitungszwecke:** Zu welchen Zwecken werden Personendaten gesammelt und bearbeitet?
- **Bearbeitete Personendaten:** Welche Arten von Personendaten werden gesammelt?
- **Aufbewahrungsdauer:** Wie lange werden die Daten gespeichert oder welche Kriterien legen die Dauer fest?
- **Empfänger der Daten:** Wer erhält die Daten, und an welche Länder werden sie weitergegeben?
- **Automatisierte Entscheidungen:** Falls zutreffend, Informationen über automatisierte Entscheidungen und die zugrundeliegende Logik.

Quelle: https://www.edoeb.admin.ch/de/datenschutzerklaerungen-im-internet

Leitfaden EDÖB



Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EDÖB

Datenschutz

Leitfaden des EDÖB betreffend Datenbearbeitungen mittels Cookies und ähnlichen Technologien

22. Januar 2025

Arbeitsauftrag

Aufgabe

Erstelle mittels einer frei wählbaren KI-Plattform eine Datenschutzerklärung für den Webshop von www.brack.ch

Binde die Ergebnisse des Web-Scans mit den Feststellungen über die eingesetzten Cookies und Tools sauber und detailliert in die Datenschutzerklärung ein.

Gliederung

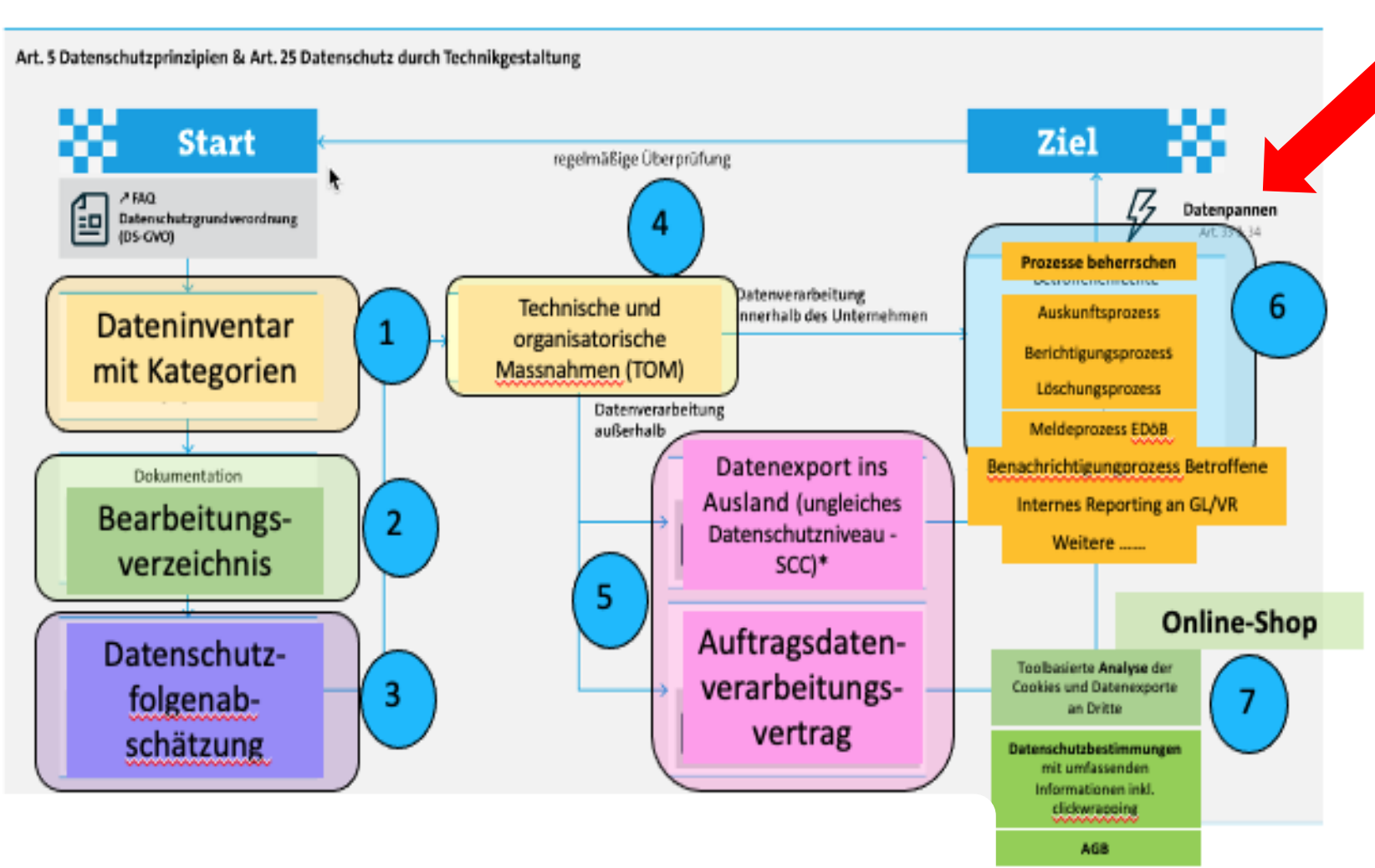
Seminar Datenschutz in der Praxis

I. Willkommen
II. Einführung

Schritt 1	Datenschutz-Policy
Schritt 2	Bearbeitungsverzeichnis
Schritt 3	Datenschutz-Folgenabschätzung
Schritt 4	Technische und organisatorische Massnamen (TOMs)
Schritt 5	Datentransfer
Schritt 6	Web-Präsenz
Schritt 7	Datenschutzprozesse
Schritt 8	Audit

III Abschluss

Wesentliche Datenschutzprozesse



Auskunftsbegehren

235.1

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 7. Juli 2025)

4. Kapitel: Rechte der betroffenen Person

Art. 25 Auskunftsrecht

[1] Jede Person kann vom Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.

235.1

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 7. Juli 2025)

2 Die betroffene Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. In jedem Fall werden ihr folgende Informationen mitgeteilt:

a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;

b. die bearbeiteten Personendaten als solche;

c. der Bearbeitungszweck;

d. die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;

e. die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten, soweit sie nicht bei der betroffenen Person beschafft wurden;

f. gegebenenfalls das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung sowie die Logik, auf der die Entscheidung beruht;

g. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden, sowie die Informationen nach Artikel 19 Absatz 4.

235.1

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 7. Juli 2025)

[3] Personendaten über die Gesundheit können der betroffenen Person mit ihrer Einwilligung durch eine von ihr bezeichnete Gesundheitsfachperson mitgeteilt werden.

[4] Lässt der Verantwortliche Personendaten von einem Auftragsbearbeiter bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig.

[5] Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.

[6] Der Verantwortliche muss kostenlos Auskunft erteilen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, namentlich wenn der Aufwand unverhältnismässig ist.

[7] Die Auskunft wird in der Regel innerhalb von 30 Tagen erteilt.

235.1

Bundesgesetz über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 7. Juli 2025)

Art. 26 Einschränkungen des Auskunftsrechts

[1] Der Verantwortliche kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn:

a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht, namentlich um ein Berufsgeheimnis zu schützen;

b. dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist; oder

c. das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet ist, namentlich wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt, oder offensichtlich querulatorisch ist.

**Verordnung
über den Datenschutz
(Datenschutzverordnung, DSV)**

vom 31. August 2022

3. Kapitel: Rechte der betroffenen Person

1. Abschnitt: Auskunftsrecht

Art. 16 Modalitäten

[1] Wer vom Verantwortlichen Auskunft darüber verlangt, ob Personendaten über sie oder ihn bearbeitet werden, muss dies schriftlich tun. Ist der Verantwortliche einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich mitgeteilt werden.

[2] Die Auskunftserteilung erfolgt schriftlich oder in der Form, in der die Daten vorliegen. Im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen kann die betroffene Person ihre Daten an Ort und Stelle einsehen. Die Auskunft kann mündlich erteilt werden, wenn die betroffene Person einverstanden ist.

[3] Das Auskunftsbegehren und die Auskunftserteilung können auf elektronischem Weg erfolgen.

[4] Die Auskunft muss der betroffenen Person in einer verständlichen Form erteilt werden.

[5] Der Verantwortliche muss angemessene Massnahmen treffen, um die betroffene Person zu identifizieren. Diese ist zur Mitwirkung verpflichtet.

Verordnung
über den Datenschutz
(Datenschutzverordnung, DSV)

vom 31. August 2022

Art. 18 Frist

[1] Die Auskunft muss innerhalb von 30 Tagen seit dem Eingang des Begehrens erteilt werden.

[2] Kann die Auskunft nicht innerhalb von 30 Tagen erteilt werden, so muss der Verantwortliche die betroffene Person darüber informieren und ihr mitteilen, innerhalb welcher Frist die Auskunft erfolgt.

[3] Verweigert der Verantwortliche die Auskunft, schränkt er sie ein oder schiebt er sie auf, so muss er dies innerhalb derselben Frist mitteilen.

**Verordnung
über den Datenschutz
(Datenschutzverordnung, DSV)**

vom 31. August 2022

Art. 19 Ausnahme von der Kostenlosigkeit

1 Ist die Erteilung der Auskunft mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, so kann der Verantwortliche von der betroffenen Person verlangen, dass sie sich an den Kosten angemessen beteiligt.

2 Die Beteiligung beträgt maximal 300 Franken.

3 Der Verantwortliche muss der betroffenen Person die Höhe der Beteiligung vor der Auskunftserteilung mitteilen. Bestätigt die betroffene Person das Gesuch nicht innerhalb von zehn Tagen, so gilt es als ohne Kostenfolge zurückgezogen. Die Frist nach Artikel 18 Absatz 1 beginnt nach Ablauf der zehntägigen Bedenkzeit zu laufen.

Arbeitsauftrag

Teil 1 von Schritt 7:
Der Prozess-Schritte des Auskunftsbegehrens

A1 Erstelle mit Hilfe einer KI-Plattform die einzelnen Aktivitäten, welche im Rahmen einer Auskunftserteilung nach schweizerischem Datenschutzgesetz durch den Verantwortlichen zur Erfüllung seiner Auskunftspflichten nach Art. 25 und 26 nDSG zu durchlaufen sind.

A2 Wenn möglich, erstelle dazu eine Prozessbeschreibung nach einem standardisierten BPM-Modell (z.B.: Business Process Modell and Notation BPMN mit Verweis auf eCH-Standards 0074, 0158 und 0242; Event driven process chain EPC; Unified Modeling Language UML etc.)

Teil 2 von Schritt 7:
Löschungs- oder Berichtigungsprozess

Löschungsprozess

Der Anspruch auf Löschung von Personendaten ist im neuen Schweizer Datenschutzgesetz (nDSG, in Kraft seit 1. September 2023) primär in **Artikel 32 (Rechtsansprüche)** in Verbindung mit den Grundsätzen der Datenbearbeitung festgelegt.

- **Art. 32 Abs. 2 lit. c nDSG:** Betroffene Personen können im Rahmen einer Klage zum Schutz der Persönlichkeit verlangen, dass Personendaten **gelöscht oder vernichtet** werden.
- **Art. 6 Abs. 4 nDSG:** Dieser Artikel bestimmt, dass Personendaten zu vernichten oder zu anonymisieren sind, **«sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind»**.

Wann besteht ein Anspruch auf Löschung?

Betroffene können die Löschung verlangen, wenn die Personendaten für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden oder wenn sie unrechtmässig bearbeitet wurden. Der Anspruch greift insbesondere, wenn: JUSTIS Rechtsschutz +1

- Der Zweck der Datenbearbeitung entfallen ist.
- Die Daten unrechtmässig bearbeitet wurden.
- Die Einwilligung zur Bearbeitung widerrufen wurde und keine andere Rechtsgrundlage besteht.
- Die Löschung zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

Wichtige Aspekte:

- Das Recht auf Löschung ist kein absolutes Recht, sondern gilt insbesondere, wenn die Daten nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt werden oder unrechtmässig bearbeitet werden.
- Gesetzliche Aufbewahrungspflichten (z. B. 10 Jahre für Buchhaltungsbelege) gehen dem Löschanspruch vor.
- Das Recht kann auch durch die Einleitung eines Zivilprozesses (nach Art. 28 ZGB) durchgesetzt werden.

Arbeitsauftrag

Teil 2 von Schritt 7: Aufgabe Löschungsprozess

Versuche mit Hilfe einer KI-Plattform die nach Gesetz und Compliance notwendigen Schritte für eine vollständige, unwiederbringliche Löschung von Personendaten auf Deinen eigenen Serverinfrastrukturen zu erzeugen.

Übertrage diese Prozess-Schritte (nach Möglichkeit) in ein BPM-Modell (oder anderes Prozessmodellierungssystem)

Überlege Dir, was an zusätzlichen Prozess-Schritten notwendig ist, wenn sich Deine Personendaten bei einem Serviceprovider in einer (schweizerischen) Cloud-Infrastruktur befinden.

Teil 3 von Schritt 6:
Melde- und Benachrichtigungsprozesse

Art. 24 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

[1] Der Verantwortliche meldet dem EDÖB so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt.

[2] In der Meldung nennt er mindestens die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Folgen und die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen.

[3] Der Auftragsbearbeiter meldet dem Verantwortlichen so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit.

[4] Der Verantwortliche informiert die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder der EDÖB es verlangt.

[5] Er kann die Information an die betroffene Person einschränken, aufschieben oder darauf verzichten, wenn:

a. ein Grund nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 Buchstabe b vorliegt oder eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht dies verbietet;

b. die Information unmöglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert; oder

c. die Information der betroffenen Person durch eine öffentliche Bekanntmachung in vergleichbarer Weise sichergestellt ist.

[5bis] Der EDÖB kann die Meldung mit dem Einverständnis des Verantwortlichen zur Analyse des Vorfalls an das Bundesamt für Cybersicherheit weiterleiten. Die Mitteilung kann Personendaten enthalten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen betreffend den Verantwortlichen.[7]

[6] Eine Meldung, die aufgrund dieses Artikels erfolgt, darf in einem Strafverfahren gegen die meldepflichtige Person nur mit deren Einverständnis verwendet werden.

Nach dem revidierten Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) müssen Datenschutzverletzungen, die ein **hohes Risiko** für die Persönlichkeit oder Grundrechte der Betroffenen darstellen, dem EDÖB „so rasch als möglich" gemeldet werden. Die Meldung erfolgt über das Online-Formular des EDÖB. Privatpersonen sind seit dem 1.

- **Art. 24 DSG:** Regelt die **Meldung von Verletzungen der Datensicherheit**. Er schreibt vor, dass der Verantwortliche dem EDÖB eine Verletzung „so rasch als möglich" melden muss, wenn diese voraussichtlich zu einem **hohen Risiko** für die betroffene Person führt.
- **Art. 5 lit. h DSG:** Liefert die **Definition** einer Datensicherheitsverletzung (Verlust, Löschung, unbefugte Offenlegung etc.).
- **Art. 15 DSV (Datenschutzverordnung):** Ergänzt die gesetzlichen Vorgaben und präzisiert den **Inhalt der Meldung** an den EDÖB.
- **Art. 60 ff. DSG:** Behandelt die **Strafbestimmungen**. Bei vorsätzlicher Verletzung bestimmter Auskunftspflichten oder Mitwirkungspflichten können Bussen bis zu 250'000 CHF drohen.

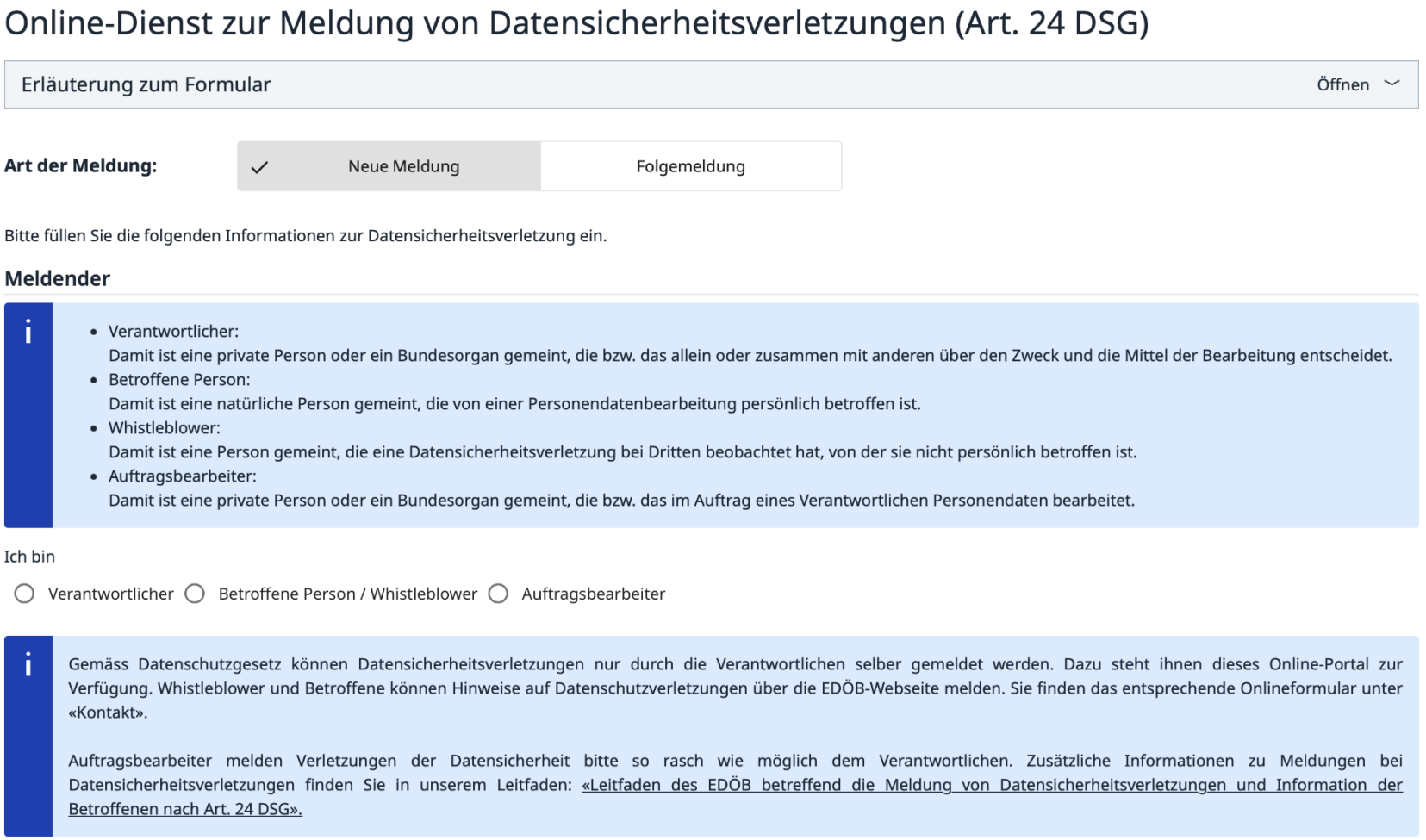
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EDÖB

Datenschutz

Leitfaden des EDÖB betreffend die Meldung von Datensicherheitsverletzungen und Information der Betroffenen nach Art. 24 DSG

Vom 06. Februar 2025, zuletzt angepasst am 23. April 2025 (Version 1.2)



Online-Dienst zur Meldung von Datensicherheitsverletzungen (Art. 24 DSG)

Erläuterung zum Formular — Öffnen

Art der Meldung: ✓ Neue Meldung | Folgemeldung

Bitte füllen Sie die folgenden Informationen zur Datensicherheitsverletzung ein.

Meldender

- Verantwortlicher:
 Damit ist eine private Person oder ein Bundesorgan gemeint, die bzw. das allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet.
- Betroffene Person:
 Damit ist eine natürliche Person gemeint, die von einer Personendatenbearbeitung persönlich betroffen ist.
- Whistleblower:
 Damit ist eine Person gemeint, die eine Datensicherheitsverletzung bei Dritten beobachtet hat, von der sie nicht persönlich betroffen ist.
- Auftragsbearbeiter:
 Damit ist eine private Person oder ein Bundesorgan gemeint, die bzw. das im Auftrag eines Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.

Ich bin

○ Verantwortlicher ○ Betroffene Person / Whistleblower ○ Auftragsbearbeiter

Gemäss Datenschutzgesetz können Datensicherheitsverletzungen nur durch die Verantwortlichen selber gemeldet werden. Dazu steht ihnen dieses Online-Portal zur Verfügung. Whistleblower und Betroffene können Hinweise auf Datenschutzverletzungen über die EDÖB-Webseite melden. Sie finden das entsprechende Onlineformular unter «Kontakt».

Auftragsbearbeiter melden Verletzungen der Datensicherheit bitte so rasch wie möglich dem Verantwortlichen. Zusätzliche Informationen zu Meldungen bei Datensicherheitsverletzungen finden Sie in unserem Leitfaden: «Leitfaden des EDÖB betreffend die Meldung von Datensicherheitsverletzungen und Information der Betroffenen nach Art. 24 DSG».

https://databreach.edoeb.admin.ch/report

dsb
datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Was ist ein Datenschutzvorfall?

Welche Vorfälle müssen gemeldet werden?

Wer muss den Vorfall melden?

Wem ist der Vorfall zu melden?

Welche Frist muss eingehalten werden?

Müssen die betroffenen Personen informiert werden?

Rechtsgrundlagen

Datenschutzvorfall melden

Öffentliche Organe müssen Datenschutzvorfälle der Datenschutzbeauftragten melden, wenn die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung beziehungsweise auf Privatsphäre der betroffenen Personen gefährdet sein könnten.

PDF **Merkblatt Meldepflicht bei Datenschutzvorfällen**
2 Seiten – 154.34 KB

DOCX **Formular Meldung eines Vorfalls mit Personendaten**
3 Seiten – 86.34 KB

Arbeitsauftrag

Teil 3 Schritt 6:
Melde- und Benachrichtigungsprozess

Erstelle eine fiktive Meldung einer Datenschutzverletzung mit hohem Risiko für die Betroffenen (*z.B. 25´000 Patientendaten einer Arztpraxis in Luzern wurden auf elektronische Weise durch einen Ransomware-Angriff auf die eigene Serverinfrastruktur entwendet*).

Lass diese durch eine KI-Plattform unter Hinweis auf den Leitfaden des EDÖB auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen.

Gliederung

Seminar Datenschutz in der Praxis

I. Willkommen
II. Einführung

Schritt 1	Datenschutz-Policy
Schritt 2	Bearbeitungsverzeichnis
Schritt 3	Datenschutz-Folgenabschätzung
Schritt 4	Technische und organisatorische Massnamen (TOMs)
Schritt 5	Datentransfer
Schritt 6	Web-Präsenz
Schritt 7	Datenschutzprozesse
Schritt 8	Audit

III Abschluss

Der Begriff des Audits

Schritt 8 der Datenschutz-Roadmap

lat. „audire“ = „hören“

Ein Audit ist eine systematische und objektive (unabhängige) Überprüfung, mit der festgestellt wird, ob Prozesse, Produkte oder Managementsysteme bestimmte Anforderungen erfüllen.

- Sicherstellung der Einhaltung: Normen, gesetzliche Vorgaben oder interne Richtlinien werden geprüft.
- Transparenz: Prozesse und Abläufe werden nachvollziehbar dargestellt.
- Optimierung: Schwachstellen werden identifiziert, Maßnahmen zur Verbesserung angestoßen.
- Vertrauen: Kunden und Partner erhalten durch Audits Nachweise über Qualität und Verlässlichkeit

https://www.haufe-akademie.de/blog/glossar/audit/

Pflicht zu Audit oder Überprüfung (1/2)

Schritt 8 der Datenschutz-Roadmap

Schweiz → Überprüfungspflichten

- **DSG, Art. 5**: Datenschutzgrundsätze – Nachweis, dass diese eingehalten werden.
- **DSG, Art. 8**: Verantwortliche müssen technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) nach dem Stand der Technik umsetzen und deren Wirksamkeit regelmässig überprüfen.
- **OR**: Sorgfaltspflichten und Verantwortung; Führung eines IKS.
 → siehe Folien im Kapitel Einleitung.

Fazit: Schweizer Recht schreibt nicht explizit den Begriff des „Audits“ vor, verlangt aber regelmäßige Überprüfung & Nachweisbarkeit.

Pflicht zu Audit oder Überprüfung (2/2)

Schritt 8 der Datenschutz-Roadmap

EU → Überprüfungs- & Überwachungspflicht (zusätzl. zu Grundsätzen)

- DSGVO, Art. 24: Verantwortliche müssen Nachweis dafür erbringen können, dass die Verarbeitung (von Personendaten) gemäß der DSGVO erfolgt.
- DSGVO, Art. 28: Auftragsverarbeiter müssen Überprüfungen - auch Inspektionen - ermöglichen.
- DSGVO, Art. 32: «Genehmigte Verhaltensregeln oder Zertifizierungsverfahren» können herangezogen werden, um geeignete TOMs nachzuweisen.
- DSGVO, Art. 39: Datenschutzbeauftragter überwacht Einhaltung der DSGVO.

Fazit: Audits ebenfalls nicht als Begriff genannt, aber inhaltlich beschrieben und Begriffe wie Zertifizierungsverfahren genannt.

Arten von Audits

Schritt 8 der Datenschutz-Roadmap

Intern

- Von der Organisation selbst durchgeführt.
- Dienen der Selbstkontrolle & kontinuierlichen Verbesserung.
- Oft Teil von Compliance- oder Qualitätsmanagement.

→ Prüfung und Aktualisieren der Schritte unserer Roadmap.
→ Datenschutz-Compliance ist eine fortlaufende Aufgabe

Extern

- Durch unabhängige Dritte (z.B. Zertifizierungsstellen, Datenschutz- oder IT-Sicherheitsfirmen).
- Höhere Glaubwürdigkeit gegenüber Kunden, Partnern, Aufsichtsbehörden.
- Grundlage für Zertifizierungen.

→ Prüfung entlang der Datenkette (Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter, deren Auftragsverarbeiter,…)

Auswahl an anerkannten Standards/Guidelines

Schritt 8 der Datenschutz-Roadmap

Name	Beschreibung	Fokus	Link
ISO/IEC 27000-Reihe (insb. ISO 27001)	International anerkannte Normenfamilie für Informationssicherheits-Managementsysteme (ISMS).	Cybersicherheit	ISO 27000 Overview
ISO/IEC 27701	Erweiterung der ISO 27001/27002 für Datenschutz-Managementsysteme (PIMS).	Datenschutz	ISO 27701 Overview
IKT-Minimalstandard (Schweiz)	Vorgaben des Bundes für Mindestmaßnahmen zur Cybersicherheit in Verwaltungen und Unternehmen.	Cybersicherheit	IKT-Minimalstandard Bund
Good Practice Guides (z. B. EDÖB, economiesuisse)	Praxisleitfäden mit konkreten Empfehlungen zur Umsetzung von Datenschutzmaßnahmen.	Datenschutz	EDÖB DSFA-Leitfaden, economiesuisse Datenschutz-Leitfaden

Auswahl an Audit-Institutionen/Anbietern in der Schweiz

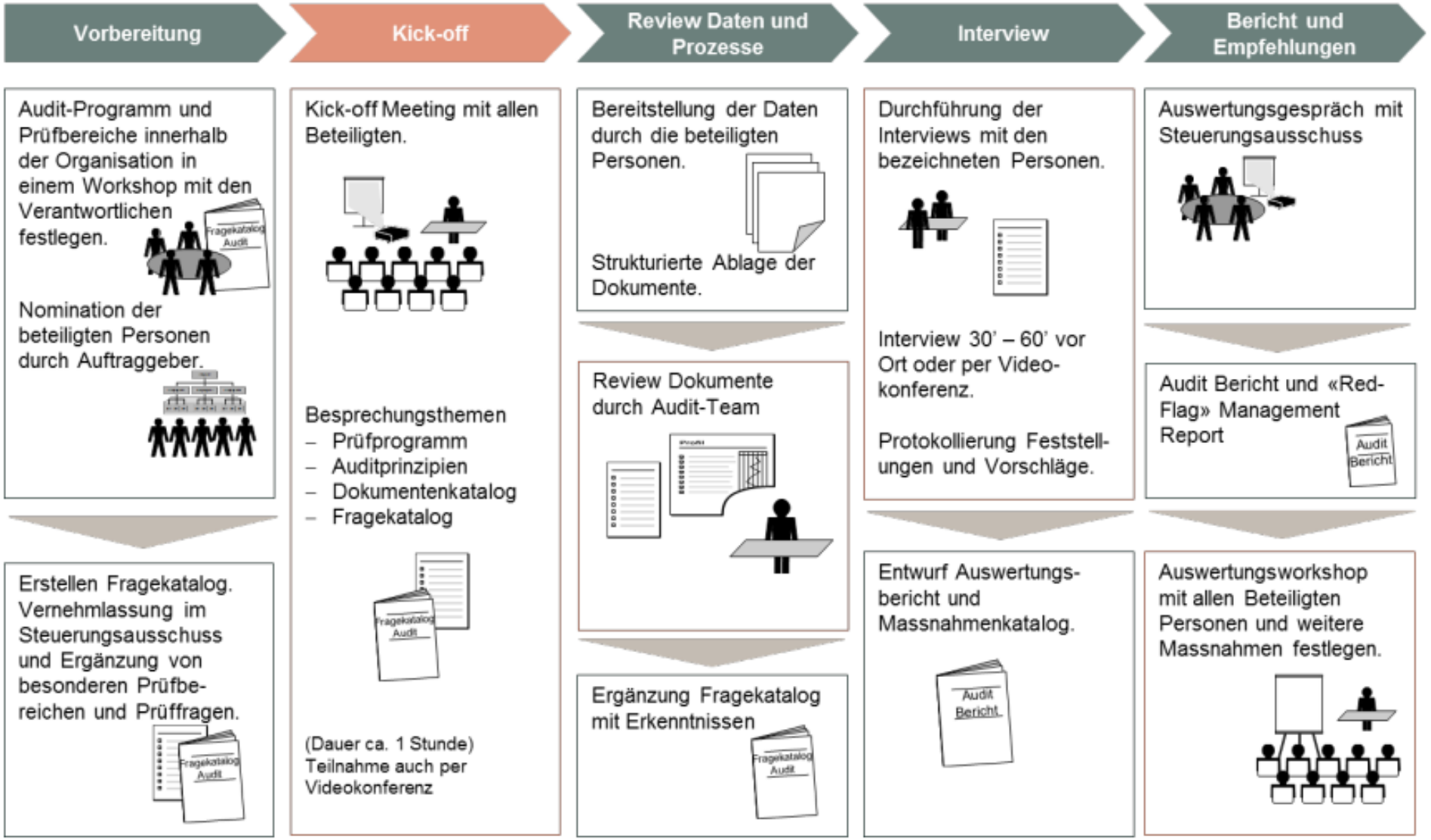
Schritt 8 der Datenschutz-Roadmap

Name	Beschreibung	Link
SQS (Swiss Association for Quality and Management Systems)	Bietet die Zertifizierung GoodPriv@cy® an, die Unternehmen für vorbildliche Datenschutzpraktiken und hohe Informationssicherheitsstandards auszeichnet.	SQS GoodPriv@cy®
Private IT-Beratungsunternehmen	Verschiedene private Anbieter mit Fokus auf Cybersecurity, die auch Datenschutzberatung leisten und Audits durchführen; unterstützen Unternehmen bei DSG/DSGVO-Compliance und IT-Sicherheitsmaßnahmen.	Firmenseiten (z.B. GoSecurity, infoSec, InfoGuard, RedGuard usw.)
SGS – Digital Trust Label	Unternehmen SGS aus Baar, welches das Label von der Stigrung Swiss Digital Initiative übernommen hat. Die Zertifizierung bewertet digitale Dienste, Produkte und Apps anhand einer Reihe von 35 Kriterien, die Sicherheit, Datenschutz, Zuverlässigkeit und faire Benutzerinteraktion umfassen.	Digital Trust Label-Zertifizierung \| SGS Switzerland

Auf EU-Ebene:
Europrivacy ist offiziell als europäisches Datenschutzsiegel anerkannt, um die Konformität der Datenverarbeitung, einschließlich Produkten und Dienstleistungen, gemäß Art. 42 DSGVO zu zertifizieren.

Audit-Vorgehen in 5 Phasen

https://www.bratschi.ch/assets/content/files/publikationen/Jaehrlicher_Datenschutzaudit_im_Unternehmen_-_Wunsch_oder_Pflicht_-_Markus_Naef_und_Julian_Powel.pdf



Arbeitsauftrag

Arbeitsauftrag

Erstellt Fragekatalog

Ziel: Regelmässige Audits der Auftragsdatenbearbeiter vorbereiten.

Aufgaben:
- Erstelle einen Auditkatalog mit max. 10 Fragen auf Basis eigener Eingaben, öffentlicher Quellen und dem ADVV von Aufgabe 5 (Urheberrecht beachten).

Abgabe / Präsentation:
- Fragekatalog auf MS Teams.
- Präsentation des Fragekatalogs und eigener Reflexionen von Chancen & Möglichkeiten von Audits bei Auftragsbearbeitern.

Gliederung

Seminar Datenschutz in der Praxis

I. Willkommen
II. Einführung

Schritt 1 Datenschutz-Policy
Schritt 2 Bearbeitungsverzeichnis
Schritt 3 Datenschutz-Folgenabschätzung
Schritt 4 Technische und organisatorische Massnamen (TOMs)
Schritt 5 Datentransfer
Schritt 6 Web-Präsenz
Schritt 7 Datenschutzprozesse
Schritt 8 Audit

III Abschluss

Abschluss

Offene Fragerunde

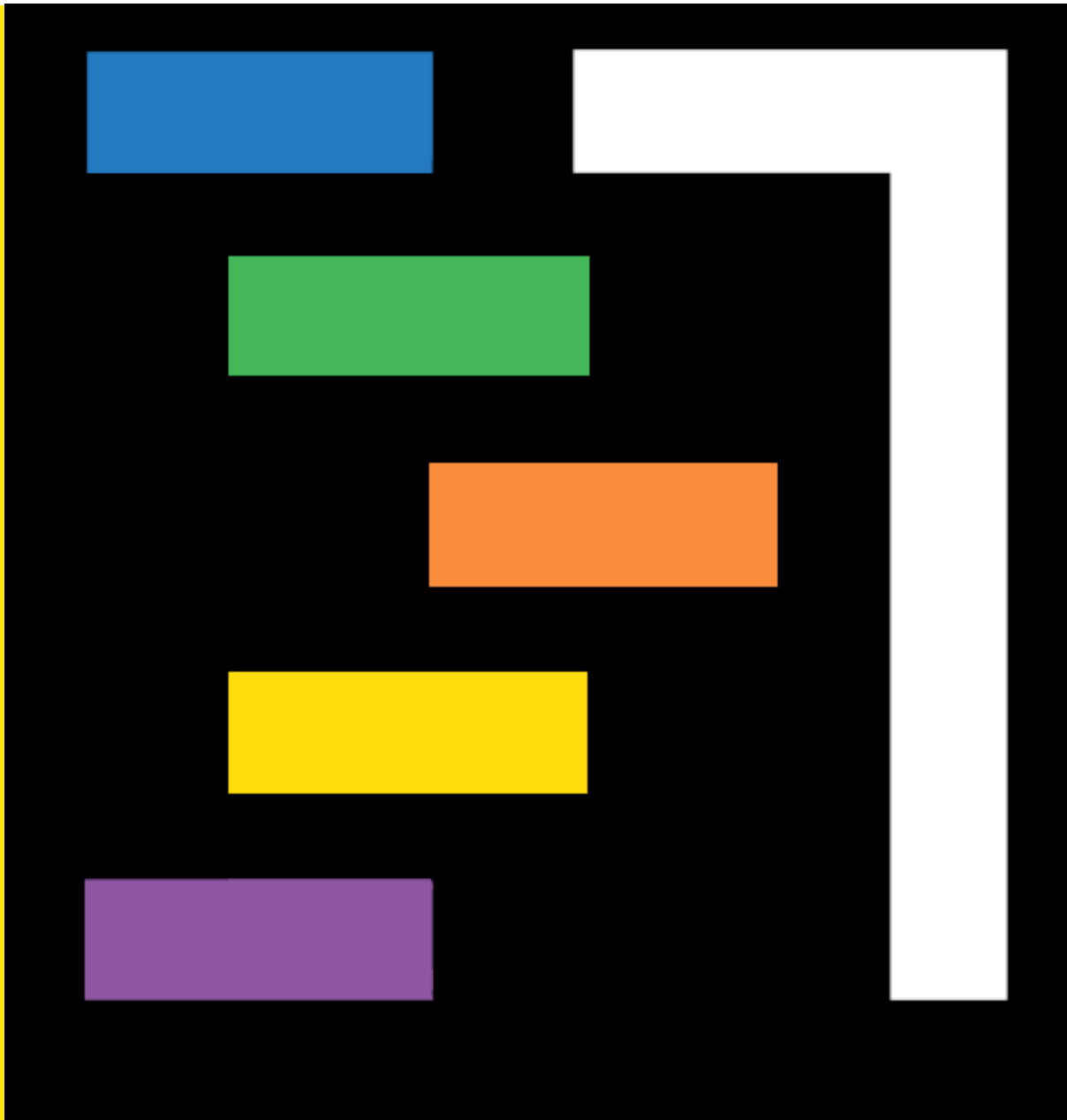
Q&A

Abschluss

Feedback



Danke!



30. Oktober 2026